



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

EUROPÄISCHE UNION: ÜBERNAHME DER STRAFVOLLSTRECKUNG

**Bericht gemäß der EntschlieÙung des
Nationalrats vom 6. Dezember 2011,
Nr. 209/E XXIV. GP, über die Anwendung
und Auswirkung der Übernahme der
Strafvollstreckung durch den
Heimatstaat nach dem EU-JZG-
ÄndG 2011**

Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG	3
II.	AUSBAU DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EU IM BEREICH DER ÜBERNAHME DER STRAFVOLLSTRECKUNG	4
1.	Gesetzestext der österreichischen Umsetzung	4
2.	Gesetzesmaterialien	12
III.	BEGLEITMASSNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG DES EU-JZG-ÄNDG 2011	23
1.	Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz	23
2.	Erlässe an die Behörden des Strafvollzuges	23
IV.	KONKRETE AUSGESTALTUNG DES VERFAHRENS ZUR ERWIRKUNG DER ÜBERNAHME DES STRAF- ODER MASSNAHMENVOLLZUGS	24
V.	Schlussfolgerungen	25
VI-	Statistische Daten	28

I. EINLEITUNG

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2011) , BGBl I Nr. 134/2011, wurde – unter anderem – der Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union¹ (in der Folge: Rahmenbeschluss 2008/909/JI) umgesetzt: In den §§ 39 bis 42g EU-JZG wurde die innerstaatliche gesetzliche Grundlage für die Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI geschaffen. Die entsprechenden Bestimmungen traten mit 1. Januar 2012 in Kraft (§ 140 Abs 5 EU-JZG idgF). Die Umsetzung durch einige EU-Mitgliedstaaten verzögerte sich beträchtlich. Nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission hat der EuGH mit Urteil vom 24.3.2022 (C-126/21) Irland wegen Nichtumsetzung verurteilt. Mittlerweile haben **alle EU-Mitgliedstaaten** – zuletzt die Republik Irland mit Wirksamkeit vom 1. März 2023 - den Rahmenbeschluss 2008/909/JI **umgesetzt**.

Anlässlich der Debatte über den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1523 d.B.) betreffend das EU-JZG-ÄndG 2011 (1536 d.B.) hat der Nationalrat die **EntschlieÙung Nr. 209/E XXIV. GP** angenommen.

Darin wird die Bundesministerin für Justiz ersucht, binnen zwei Jahren nach Mitteilung über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI in das nationale Recht sämtlicher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Übernahme der Strafvollstreckung durch den Heimatstaat mit besonderer Blickrichtung auf die Entlastung des österreichischen Strafvollzugsregimes und der dadurch verbesserten Möglichkeiten der Resozialisierung vorzulegen.

Der vorliegende Bericht dient der Berichterstattung an den Nationalrat in Umsetzung der EntschlieÙung Nr. 209/E XXIV. GP.

¹ ABI. L 2008/327, 27

II. AUSBAU DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EU IM BEREICH DER ÜBERNAHME DER STRAFVOLLSTRECKUNG

Der von Österreich, Finnland und Schweden initiierte Rahmenbeschluss 2008/909/JI beruht auf dem Grundgedanken, dass der Strafvollzug in jenem Staat vorzunehmen ist, der am ehesten geeignet ist, der Resozialisierung des Verurteilten zu dienen.

Die wesentliche Vereinfachung gegenüber vorher geltendem Recht – insbesondere dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, Stammfassung: BGBl. Nr. 524/1986 idF BGBl. Nr. 612/1986 (DFB), – ist darin zu sehen, dass die **Zustimmung des Vollstreckungsstaats und des Verurteilten** zur Erwirkung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat in jenen Fällen **nicht** erforderlich ist, in denen die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt und in diesem Staat entweder wohnhaft ist oder dorthin als Folge des Urteils nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben würde.

Der **unmittelbare Behördenverkehr** soll der Vereinfachung und Beschleunigung der Zusammenarbeit dienen.

Die Vollstreckung soll im Wesentlichen auf der Grundlage der Angaben erfolgen, die in dem **Formblatt**, der sogenannten Bescheinigung (Anhang VII des EU-JZG), enthalten sind. Die Konzentration der Unterlagen auf ein Formblatt soll der Vereinfachung des Verfahrens dienen, weil dadurch auch Übersetzungsaufwand verringert wird.

Das inländische Verfahren zur Vollstreckung eines Urteils eines anderen EU-Mitgliedstaats, in welchem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, folgt in verfahrensrechtlicher Hinsicht den §§ 40a ff EU-JZG, wobei – entsprechend dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen – eine Anpassung der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nur in eingeschränktem Umfang in Betracht kommt (§ 41b EU-JZG).

Im Interesse der **Verfahrensbeschleunigung** sieht der Rahmenbeschluss 2008/909/JI vor, dass die Entscheidung über die Übernahme der Vollstreckung grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen ab Befassung des Vollstreckungsstaats zu treffen ist. Wenn sich die verurteilte Person noch im Urteilsstaat befindet, so soll sie grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung über die Übernahme der Vollstreckung in den Vollstreckungsstaat überstellt werden.

1. Gesetzestext der österreichischen Umsetzung

§§ 39 bis 42g EU-JZG idGF lauten wie folgt:

Erster Abschnitt

Vollstreckung von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

Erster Unterabschnitt

Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten

Voraussetzungen

§ 39. (1) Eine über eine natürliche Person, die sich entweder im Ausstellungsstaat oder im Inland befindet, von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats nach Durchführung eines Strafverfahrens rechtskräftig verhängte lebenslange oder zeitliche Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme wird unter folgenden Voraussetzungen nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts vollstreckt:

1. unabhängig von der Zustimmung des Verurteilten, wenn dieser die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und er
 - a) seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland hat, einschließlich des Falls, dass er an den Ort dieses Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts im Hinblick auf das gegen ihn im Ausstellungsstaat anhängige Strafverfahren oder das in diesem Staat ergangene Urteil geflohen oder sonst zurückgekehrt ist, oder
 - b) aufgrund eines Ausweisungsbescheides, einer Abschiebungsanordnung oder eines Aufenthaltsverbots, unabhängig davon, ob diese Entscheidung im Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung enthalten ist, nach Beendigung des Straf- oder Maßnahmenvollzuges nach Österreich abgeschoben würde; oder
 2. mit Zustimmung des Verurteilten und nur im Verhältnis zu jenen Mitgliedstaaten, die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, wenn der Verurteilte nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, jedoch seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat und sein Recht auf Daueraufenthalt oder auf langfristigen Aufenthalt in Österreich aufgrund der Verurteilung nicht verliert; oder
 3. mit Zustimmung des Verurteilten, wenn aufgrund bestimmter Umstände Bindungen des Verurteilten zu Österreich von solcher Intensität bestehen, dass davon auszugehen ist, dass die Vollstreckung im Inland der Erleichterung der Resozialisierung und der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft dient, selbst wenn die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht vorliegen.
- (2) Die Bundesministerin für Justiz hat durch Verordnung zu verlautbaren, welche Mitgliedstaaten eine Erklärung nach Abs. 1 Z 2 abgegeben haben.

Unzulässigkeit der Vollstreckung

§ 40. Die Vollstreckung einer von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 unzulässig,

1. wenn die dem Urteil zugrunde liegende Tat nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar ist; für fiskalische strafbare Handlungen ist § 12 sinngemäß anzuwenden;
2. wenn zum Zeitpunkt des Einlangens der in § 41a Abs. 1 angeführten Unterlagen beim zuständigen Gericht weniger als sechs Monate der verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zu vollstrecken sind;
3. wenn die dem Urteil zugrunde liegende Tat zur Gänze oder zu einem großen oder wesentlichen Teil im Inland oder an Bord eines österreichischen Schiffs oder Luftfahrzeugs begangen wurde und die Staatsanwaltschaft entschieden hat, das Verfahren wegen derselben Tat einzustellen oder die Person sonst außer Verfolgung zu setzen;
4. wenn gegen den Verurteilten wegen der dem Urteil zugrunde liegenden Tat ein rechtskräftiges Urteil im Inland oder ein rechtskräftiges, bereits vollstrecktes Urteil in einem anderen Staat ergangen ist;
5. wenn die dem Urteil zugrunde liegende Tat von einer Person begangen wurde, die nach österreichischem Recht zur Zeit der Tat strafunmündig war;
6. wenn die Vollstreckbarkeit der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach österreichischem Recht verjährt ist;
7. soweit dem Verurteilten im Inland oder im Ausstellungsstaat Amnestie oder Begnadigung gewährt worden ist;
8. soweit die Vollstreckung gegen Bestimmungen über die Immunität verstoßen würde;
9. wenn das Urteil in Abwesenheit des Verurteilten ergangen ist, es sei denn, dass aus der Bescheinigung hervorgeht, dass dieser im Einklang mit den Verfahrensvorschriften des Ausstellungsstaats
 - a) fristgerecht durch persönliche Ladung oder auf andere Weise von Zeit und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, tatsächlich Kenntnis erlangt hat und darüber belehrt worden ist, dass die Entscheidung in seiner Abwesenheit ergehen kann; oder
 - b) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen selbst gewählten oder vom Gericht beigegebenen Verteidiger mit seiner Vertretung in der Verhandlung betraut hat und von diesem in der Verhandlung tatsächlich vertreten wurde; oder
 - c) nach Zustellung des in Abwesenheit ergangenen Urteils und nach Belehrung über das Recht, die Neudurchführung der Verhandlung zu beantragen oder ein Rechtsmittel zu ergreifen und auf diese Weise eine neuerliche Prüfung des Sachverhalts, auch unter Berücksichtigung neuer Beweise, in seiner Anwesenheit und eine Aufhebung der Entscheidung zu erreichen,
 - aa) ausdrücklich erklärt hat, keine Neudurchführung der Verhandlung zu beantragen oder kein Rechtsmittel zu ergreifen, oder
 - bb) innerhalb der bestehenden Fristen keine Neudurchführung der Verhandlung beantragt oder kein Rechtsmittel ergriffen hat;

10. wenn die verhängte Freiheitsstrafe eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme umfasst, die auch unter Berücksichtigung der in § 41b Abs. 3 und 4 vorgesehenen Herabsetzungs- oder Anpassungsmöglichkeit in Österreich nicht vollstreckt werden kann;
11. wenn der Ausstellungsstaat zu einem bis zur Entscheidung über die Vollstreckung gestellten Ersuchen gemäß § 41e Abs. 4 seine nach § 41e Abs. 2 Z 7 erforderliche Zustimmung dazu versagt, dass die verurteilte Person im Inland wegen einer vor der Überstellung begangenen anderen Straftat als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme unterworfen wird; oder
12. wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Urteil unter Verletzung von Grundrechten oder wesentlichen Rechtsgrundsätzen im Sinne von Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union zustande gekommen ist, insbesondere die Freiheitsstrafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme zum Zwecke der Bestrafung des Verurteilten aus Gründen seines Geschlechts, seiner Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung verhängt worden ist, und der Verurteilte keine Möglichkeit hatte, diese Umstände vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union geltend zu machen.

Zuständigkeit

§ 40a. (1) Zur Entscheidung über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ist das Landesgericht sachlich zuständig. Beträgt das Ausmaß der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme mindestens fünf Jahre, so entscheidet das Landesgericht als Senat von drei Richtern (§ 31 Abs. 6 StPO).

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, in dem die verurteilte Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat; befindet sie sich in gerichtlicher Haft im Inland, so ist der Haftort maßgebend. Ist nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts nicht feststellbar, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.

(3) Ist das Gericht, das mit der Vollstreckung befasst worden ist, nicht zuständig, so tritt es die Sache an das zuständige Gericht ab.

Haft zur Sicherung der Vollstreckung

§ 41. (1) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann das Gericht über den Verurteilten vor Übermittlung des Urteils samt Bescheinigung oder vor der Entscheidung über die Vollstreckung zur Sicherung der Vollstreckung die Haft verhängen, wenn

1. ein entsprechendes Ersuchen des Ausstellungsstaats vorliegt, der Verurteilte sich im Inland aufhält und die Vollstreckung nicht von vornherein unzulässig erscheint;
2. auf Grund bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass sich der Verurteilte der Vollstreckung wegen des Ausmaßes der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entziehen werde; und
3. die Zustimmung des Verurteilten zur inländischen Vollstreckung nicht erforderlich ist.

(2) Auf das Verfahren zur Verhängung, Fortsetzung und Aufhebung einer Haft nach Abs. 1 sind die Bestimmungen über die Untersuchungshaft nach Einbringen der Anklage (§ 175 Abs. 5 StPO) sinngemäß anwendbar. Sie ist jedenfalls aufzuheben, wenn die Frist nach § 41a Abs. 4 abgelaufen ist oder die Vollstreckung eingestellt wird (§ 41f).

Verfahren

§ 41a. (1) Die Vollstreckung setzt voraus, dass dem Gericht

1. das zu vollstreckende Urteil;
2. die von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats unterzeichnete Bescheinigung (**Anhang VII**) und, sofern der Ausstellungsstaat nicht die Erklärung abgegeben hat, als Vollstreckungsstaat Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren (§ 42b Abs. 5), deren Übersetzung in die deutsche Sprache;
3. die Stellungnahme des Verurteilten zur Übermittlung der in Z 1 und 2 angeführten Unterlagen oder das mit diesem aufgenommene Protokoll; und
4. für den Fall, dass sich der Verurteilte bereits im Inland befindet, das ausgefüllte Formblatt zur Unterrichtung der verurteilten Person (**Anhang VIII**)

übermittelt wird.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 kann das inländische Gericht die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats, gegebenenfalls über Ersuchen des Verurteilten, um Übermittlung der in Abs. 1 angeführten Unterlagen ersuchen.

(3) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Z 3 hat das Gericht zunächst mit der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats Konsultationen über das Vorliegen der in dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen zu führen. Hat sich das Gericht aufgrund der Ergebnisse der Konsultationen davon überzeugt, dass die Vollstreckung

im Inland der Erleichterung der Resozialisierung und der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft dient, so ist die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass die Übermittlung der in Abs. 1 angeführten Unterlagen erfolgen kann.

(4) Wenn

1. die Bescheinigung nicht übermittelt worden, in wesentlichen Teilen unvollständig ist oder dem Urteil offensichtlich widerspricht; oder
2. Anhaltspunkte bestehen, dass die Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 nicht vorliegen oder dass einer der in § 40 Z 3, 4, 9, 10 und 12 angeführten Gründe für die Unzulässigkeit der Vollstreckung vorliegt,

ist die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats um Nachreichung, Vervollständigung oder ergänzende Information binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist mit dem Hinweis zu ersuchen, dass bei fruchtlosem Ablauf der Frist die Vollstreckung zur Gänze oder zum Teil verweigert und der Verurteilte freigelassen werden wird.

(5) Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats gegebenenfalls eine begründete Stellungnahme zu übermitteln, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Inland in den in § 39 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Fällen nicht der Erleichterung der Resozialisierung und der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft dient, insbesondere weil dessen Angehörige im Ausstellungsstaat oder in einem anderen (Mitglied)Staat wohnhaft sind oder weil der Verurteilte im Ausstellungsstaat oder in einem anderen (Mitglied)Staat einer Beschäftigung nachgeht. Teilt die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats nach Prüfung dieser Stellungnahme mit, dass die Bescheinigung nicht zurückgezogen wird, so ist die Vollstreckung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu übernehmen.

(6) Vor der Entscheidung über die teilweise Unzulässigkeit der Vollstreckung ist die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats um eine Mitteilung zu ersuchen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen der teilweisen Vollstreckung zugestimmt wird oder ob die Bescheinigung zurückgezogen wird.

(7) Bei der Entscheidung über die Unzulässigkeit der Vollstreckung aus dem Grunde des § 40 Z 3 ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die dem Urteil zugrunde liegende Tat zu einem großen oder zu einem wesentlichen Teil im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats begangen wurde.

(8) Zu den Voraussetzungen der Vollstreckung (§§ 39 und 40) ist der Verurteilte unter Aushändigung des ausgefüllten Formblattes nach **Anhang VIII** zu hören, sofern er sich im Inland befindet.

(9) Auf den Geschäftsweg ist § 14 Abs. 1 bis 5 sinngemäß anwendbar.

Entscheidung

§ 41b. (1) Über die Vollstreckung ist mit Beschluss zu entscheiden. Der Beschluss hat die Bezeichnung des Gerichts, dessen Urteil vollstreckt wird, dessen Aktenzeichen, eine kurze Darstellung des Sachverhalts einschließlich Ort und Zeit der Tat, die Bezeichnung der strafbaren Handlung sowie die angewendeten Rechtsvorschriften des Ausstellungsstaats zu enthalten.

(2) Wird die Vollstreckung übernommen, so ist die im Inland zu vollstreckende Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 in der Art und Dauer festzusetzen, die in dem zu vollstreckenden Urteil ausgesprochen ist. Die §§ 38 und 66 StGB gelten sinngemäß.

(3) Übersteigt die verhängte Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme das nach österreichischem Recht für eine entsprechende Straftat oder für vergleichbare Straftaten vorgesehene Höchstmaß, so ist sie auf das nach österreichischem Recht für derartige Straftaten vorgesehene Höchstmaß herabzusetzen.

(4) Ist die verhängte Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme nach ihrer Art nicht mit dem österreichischen Recht vereinbar, so ist sie an die nach österreichischem Recht für vergleichbare Straftaten vorgesehene Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme anzupassen. Die angepasste Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme muss soweit wie möglich der im Ausstellungsstaat verhängten Sanktion entsprechen und darf diese nicht verschärfen.

(5) Gegen den Beschluss steht der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an das Oberlandesgericht offen.

(6) Für den Vollzug, die bedingte Entlassung und das Gnadenrecht gelten die Bestimmungen des österreichischen Rechts.

Aufschub der Entscheidung über die Vollstreckung

§ 41c. Die Entscheidung über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ist aufzuschieben,

1. solange über eine zulässige Beschwerde (§ 41b Abs. 5) nicht rechtskräftig entschieden wurde;

2. für die Dauer der vom Gericht für erforderlich erachteten, auf seine Kosten anzufertigenden Übersetzung des zu vollstreckenden Urteils;
3. bis zum Einlangen der von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats begehrten ergänzenden Informationen oder Unterlagen.

Fristen für die Entscheidung

§ 41d. Sofern kein Grund für den Aufschub der Entscheidung über die Vollstreckung nach § 41c vorliegt, ist über die Vollstreckung binnen 90 Tagen ab Einlangen der in § 41a Abs. 1 angeführten Unterlagen beim zuständigen Gericht zu entscheiden. Kann diese Frist in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, so hat das Gericht die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats darüber unter Angabe der Gründe und der Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird, in Kenntnis zu setzen.

Spezialität

§ 41e. (1) Eine Person, die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zur Vollstreckung der über sie im Ausstellungsstaat verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme an Österreich überstellt wurde, darf vorbehaltlich des Abs. 2 wegen einer vor ihrer Überstellung begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme unterworfen werden.

(2) Die Spezialität der Überstellung findet keine Anwendung, wenn

1. der Verurteilte innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung das Gebiet der Republik Österreich nicht verlassen hat, obwohl er es verlassen konnte und durfte;
2. der Verurteilte das Gebiet der Republik Österreich verlassen hat und freiwillig zurückkehrt oder aus einem dritten Staat rechtmäßig zurückgebracht wird;
3. die zu verfolgende Tat weder mit Freiheitsstrafe noch mit einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedroht ist oder die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt;
4. gegen den Verurteilten eine nicht mit Freiheitsentziehung verbundene Strafe oder Maßnahme, insbesondere eine Geldstrafe oder eine vermögensrechtliche Anordnung, vollstreckt wird, selbst wenn diese Vollstreckung, insbesondere durch den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe, zu einer Einschränkung der persönlichen Freiheit führt;
5. der Verurteilte der Überstellung zugestimmt hat;
6. der Verurteilte nach der Überstellung ausdrücklich auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet; oder
7. die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats der Verfolgung, Verurteilung oder Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zustimmt.

(3) Der Verzicht auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität nach Abs. 1 Z 6 ist nur wirksam, wenn er vom Verurteilten gerichtlich zu Protokoll gegeben wird. Dabei ist dieser über die Wirkungen des Verzichts zu belehren und darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zuvor mit einem Verteidiger zu verständigen.

(4) Das Ersuchen um Zustimmung nach Abs. 1 Z 7, dem vorbehaltlich der Bestimmung des § 30 Abs. 3 eine Übersetzung in die oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats anzuschließen ist, hat die in Betracht kommenden Angaben eines Europäischen Haftbefehls nach **Anhang II** zu enthalten. Es kann mit dem Hinweis versehen werden, dass die Zustimmung als erteilt angenommen wird, wenn die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats nicht binnen 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine Entscheidung oder sonstige Antwort übermittelt.

Einstellung der Vollstreckung

§ 41f. Teilt die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats mit, dass das Urteil, mit dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, oder seine Vollstreckbarkeit aufgehoben worden ist oder dass die Vollstreckung aus anderen Gründen nicht mehr begehrt werde, so ist die Vollstreckung einzustellen; entsprechendes gilt für den Fall der Zurückziehung der Bescheinigung (**Anhang VII**) durch die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats.

Verständigung des Ausstellungsstaats

§ 41g. Das Gericht hat die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich auf die in § 14 Abs. 3 angeführte Weise in Kenntnis zu setzen,

1. wenn es die Sache an das zuständige Gericht abgibt (§ 40a Abs. 3);
2. über entsprechendes Ersuchen in der Bescheinigung, von den Bestimmungen des österreichischen Rechts über die bedingte Entlassung unter Angabe des dafür in Betracht kommenden frühestmöglichen Zeitpunkts und der Dauer der Probezeit;
3. wenn die Sanktion nicht vollstreckt werden kann, weil die verurteilte Person nach Übermittlung der in § 41a Abs. 1 angeführten Unterlagen in Österreich nicht mehr auffindbar ist;

4. über die rechtskräftige Entscheidung über die Vollstreckung, unter Angabe des Zeitpunkts der Rechtskraft;
5. wenn die Vollstreckung zur Gänze oder zum Teil verweigert wird, unter Angabe der Gründe;
6. wenn die Freiheitsstrafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme herabgesetzt oder angepasst wird, unter Angabe der Gründe (§ 41b Abs. 3 und 4);
7. wenn die Sanktion wegen einer dem Verurteilten gewährten Amnestie oder Begnadigung nicht vollstreckt wird;
8. wenn der Verurteilte vor Beendigung des Vollzugs aus der Strafhaft geflohen ist; oder
9. wenn die Sanktion vollstreckt worden ist.

Kosten

§ 41h. Die durch die Vollstreckung eines ausländischen Urteils entstandenen Kosten sind mit Ausnahme der Kosten der Überstellung des Verurteilten nach Österreich und der ausschließlich im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats entstandenen Kosten vom Bund zu tragen.

Durchbeförderung

§ 41i. (1) Die Durchbeförderung eines Verurteilten durch das Gebiet der Republik Österreich an einen anderen Mitgliedstaat wird auf Grund eines zuvor gestellten Ersuchens, dem eine Kopie der Bescheinigung (**Anhang VII**) anzuschließen ist und das auf die in § 14 Abs. 3 angeführte Weise übermittelt werden kann, bewilligt.

(2) Ist der Bescheinigung keine Übersetzung in die deutsche Sprache angeschlossen, so kann der um Durchbeförderung ersuchende Mitgliedstaat um Nachreichung einer Übersetzung der Bescheinigung in die deutsche oder englische Sprache ersucht werden.

(3) Die Durchbeförderung bedarf keiner Bewilligung, wenn der Luftweg benützt wird und eine Zwischenlandung auf dem Gebiet der Republik Österreich nicht vorgesehen ist. Im Fall einer außerplanmäßigen Zwischenlandung wird die Durchbeförderung auf Grund eines vom Ausstellungsstaat innerhalb von 72 Stunden zu übermittelnden Ersuchens, dem eine Kopie der Bescheinigung (**Anhang VIII**) anzuschließen ist, bewilligt; Abs. 2 findet Anwendung.

(4) Ein inländischer Strafanspruch gegen die durchzubefördernde Person steht einer Durchbeförderung nicht entgegen. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch in diesem Fall zu prüfen, ob Anlass besteht, die Übergabe der durchzubefördernden Person zu begehren oder den Vollstreckungsstaat um Übernahme der Strafverfolgung oder um Vollstreckung der im Inland verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verhängten vorbeugenden Maßnahme zu ersuchen.

(5) Über die Durchbeförderung entscheidet die Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Inneres binnen 7 Tagen nach Einlangen des Ersuchens. Die Entscheidung ist bis zum Einlangen der nach Abs. 2 begehrten Übersetzung aufzuschieben. Sie ist der zuständigen Behörde des ersuchenden Staats unmittelbar auf die in § 14 Abs. 3 angeführte Weise zu übermitteln.

(6) Für die Dauer der Durchbeförderung ist die verurteilte Person in Haft zu halten. Auf die Durchführung der Durchbeförderung findet § 49 ARHG sinngemäß Anwendung.

(7) Der ersuchende Mitgliedstaat ist um Ersatz der Kosten der Durchbeförderung durch das Gebiet der Republik Österreich zu ersuchen, es sei denn, dass er die Kosten eines gleichartigen österreichischen Ersuchens selbst tragen würde. Über die Gegenseitigkeit ist im Zweifelsfall eine Auskunft der Bundesministerin für Justiz einzuholen.

Fälle des Europäischen Haftbefehls

§ 41j. Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts mit Ausnahme der §§ 39, 40, 41 Abs. 1 Z 1 und 3, 41a Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 bis 8, hinsichtlich der Fälle nach Z 2 auch mit Ausnahme des § 41e, finden mit der Maßgabe ebenfalls Anwendung, dass die Vollstreckung für den Fall der nicht fristgerechten Nachreichung, Ergänzung oder Berichtigung der Bescheinigung (**Anhang VII**) nicht verweigert werden darf:

1. wenn eine österreichische Justizbehörde um Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ersucht wird und alle sonstigen Voraussetzungen für eine Übergabe des Betroffenen nach dem II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes vorliegen, oder
2. wenn die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger unter der Bedingung der Rücküberstellung zum Vollzug der vom Gericht des Ausstellungsstaats verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bewilligt wurde (§ 5 Abs. 5).

Zweiter Unterabschnitt

Erwirkung der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat

Voraussetzungen

§ 42. (1) Die Vollstreckung einer von einem inländischen Gericht nach Durchführung eines Strafverfahrens über eine natürliche Person, die sich entweder im Inland oder im Vollstreckungsstaat befindet, rechtskräftig verhängten lebenslangen oder zeitlichen Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme, in einem anderen Mitgliedstaat ist unter folgenden Voraussetzungen nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts zu erwirken:

1. unabhängig von der Zustimmung des Verurteilten und des Vollstreckungsstaats, wenn der Verurteilte die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt und
 - a) im Vollstreckungsstaat seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, einschließlich des Falls, dass er zu diesem Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Hinblick auf das gegen ihn im Inland anhängige Strafverfahren oder das im Inland ergangene Urteil geflohen oder sonst zurückgekehrt ist, oder
 - b) aufgrund eines Ausweisungsbescheides, einer Abschiebungsanordnung oder eines Aufenthaltsverbots, unabhängig davon, ob diese Entscheidung im Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung enthalten ist, nach Beendigung des Strafvollzuges in den Vollstreckungsstaat abgeschoben würde;
2. mit Zustimmung des Verurteilten und sofern der Vollstreckungsstaat eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, wenn der Verurteilte nicht die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt, jedoch seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen seinen rechtmäßigen Aufenthalt in diesem Staat hat und sein Recht auf Daueraufenthalt bzw. auf langfristigen Aufenthalt im Vollstreckungsstaat aufgrund der Verurteilung nicht verliert; oder
3. mit Zustimmung des Verurteilten und der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats, wenn ungeachtet des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach Z 1 und 2 aufgrund bestimmter Umstände Bindungen des Verurteilten zum Vollstreckungsstaat von solcher Intensität bestehen, dass davon auszugehen ist, dass die Vollstreckung in diesem Staat der Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung des Verurteilten dient.

(2) Die Bundesministerin für Justiz hat durch Verordnung zu verlautbaren, welche Mitgliedstaaten eine Erklärung nach Abs. 1 Z 2 abgegeben haben.

Rolle des Anstaltsleiters

§ 42a. Der Anstaltsleiter hat mit einem Verurteilten, bei dem die Voraussetzungen nach § 42 vorliegen oder voraussichtlich vorliegen werden, ohne unnötigen Aufschub nach seiner Einlieferung eine Niederschrift über dessen Erklärung zur Erwirkung der Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Vollstreckungsstaat aufzunehmen. In der Niederschrift ist der genaue Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt des Verurteilten im Vollstreckungsstaat festzuhalten und gegebenenfalls anzugeben, ob gegen den Verurteilten aufgrund des inländischen Urteils bereits ein Ausweisungsbescheid oder eine Abschiebungsanordnung erlassen oder ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde. Die Niederschrift ist dem Bundesministerium für Justiz zwecks Prüfung der Erwirkung der Vollstreckung vorzulegen.

Befassung eines anderen Mitgliedstaats

§ 42b. (1) Nach Vorlage der in § 42a angeführten Unterlage durch den Anstaltsleiter hat das Bundesministerium für Justiz zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 42 vorliegen oder voraussichtlich vorliegen werden. Gegebenenfalls ist die Veranlassung der Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme durch die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats zu erwirken.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat vor Übermittlung der in Abs. 4 angeführten Unterlagen die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats auf jede geeignete Weise zu konsultieren, um die nach § 42 Abs. 1 Z 3 erforderliche Zustimmung einzuholen. Es hat dabei darzulegen, aus welchen Gründen die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Vollstreckungsstaat der Erleichterung der Resozialisierung und der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft dient.

(3) Von der Erwirkung der Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Vollstreckungsstaat kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn aufgrund bestimmter Umstände Bindungen des Verurteilten zu Österreich von solcher Intensität bestehen, dass davon auszugehen ist, dass die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Inland der Erleichterung der Resozialisierung und der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft dient.

(4) Das Bundesministerium für Justiz hat der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats

1. das Urteil samt Übersetzung, sofern eine solche für den ausländischen Verurteilten im Inlandsverfahren bereits angefertigt wurde;

2. eine ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung (**Anhang VII**) mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der anwendbaren Bestimmungen des Vollstreckungsstaats über die bedingte oder vorzeitige Entlassung und, sofern der Vollstreckungsstaat nicht erklärt hat, Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren, deren Übersetzung in eine Amtssprache des Vollstreckungsstaats oder in eine andere von diesem akzeptierte Sprache;
3. die Niederschrift über die Erklärung des Verurteilten nach § 42a; und
4. für den Fall, dass sich der Verurteilte bereits im Vollstreckungsstaat befindet,

das ausgefüllte Formblatt zur Unterrichtung der verurteilten Person (**Anhang VIII**) zu übermitteln.

(5) Wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Bescheinigung nicht als ausreichend für die Entscheidung über die Vollstreckung erachtet, so ist ihr über entsprechendes Ersuchen eine Übersetzung des Urteils oder der wesentlichen Teile desselben in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in eine andere von diesem akzeptierte Amtssprache der Organe der Europäischen Union zu übermitteln; die gegebenenfalls zu übersetzenden wesentlichen Teile des Urteils werden dabei im Rahmen von Konsultationen durch die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats bekannt gegeben. Ein Ersuchen um Übersetzung des Urteils oder der wesentlichen Teile desselben kommt nur in Betracht, wenn vom Vollstreckungsstaat eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde.

(6) Ein Ersuchen der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats oder des Verurteilten um Übermittlung der in Abs. 4 angeführten Unterlagen begründet keine Verpflichtung zu deren Übermittlung.

(7) Wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats nach Übermittlung der in Abs. 4 angeführten Unterlagen eine begründete Stellungnahme übermittelt, wonach die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Vollstreckungsstaat in den Fällen nach § 42 Abs. 1 Z 1 und 2 nicht der Erleichterung der Resozialisierung und der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft dient, so hat das Bundesministerium für Justiz zu prüfen, ob Anlass zur Zurückziehung der Bescheinigung (**Anhang VII**) besteht. Vom Ergebnis der Prüfung ist die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(8) Auf den Geschäftsverkehr ist § 14 Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Sind das Urteil und die Bescheinigung nicht auf dem Postweg übermittelt worden, so sind der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats auf deren Ersuchen eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils sowie das Original der Bescheinigung auf dem Postweg nachzureichen.

(9) Die gleichzeitige Befassung eines weiteren Mitgliedstaats mit der Vollstreckung ist unzulässig.

(10) Von der Entscheidung über die Erwirkung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat ist der im Inland aufhältige Verurteilte in einer ihm verständlichen Sprache unter Verwendung des ausgefüllten Formblattes nach **Anhang VIII** in Kenntnis zu setzen.

(11) Die Bundesministerin für Justiz hat durch Verordnung zu verlautbaren, welche Mitgliedstaaten welche Amtssprachen akzeptieren (Abs. 4 Z 2) und welche Mitgliedstaaten die in Abs. 5 angeführte Erklärung abgegeben haben.

Widerruf der Befassung

§ 42c. Das Bundesministerium für Justiz hat die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn

1. das Urteil, mit dem die Freiheitsstrafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme verhängt worden ist, oder seine Vollstreckbarkeit nachträglich aufgehoben, abgeändert oder das Ausmaß der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme herabgesetzt worden ist;
2. die Vollstreckung aus anderen Gründen, etwa weil der Verurteilte nach den anwendbaren Bestimmungen des Vollstreckungsstaats über die bedingte oder vorzeitige Entlassung vor Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe entlassen würde, nicht mehr begehrt und daher die Bescheinigung zurückgezogen wird.

Vollstreckung im Inland

§ 42d. (1) Sobald im Vollstreckungsstaat mit der Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme begonnen wurde, ist deren weitere Vollstreckung im Inland unzulässig.

(2) Das Vollstreckungsverfahren kann jedoch fortgesetzt werden,

1. nachdem der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats mitgeteilt worden ist, dass die Vollstreckung nicht mehr begehrt werde;
2. nachdem die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats mitgeteilt hat, dass die Sanktion infolge Flucht des Verurteilten aus der Straftat vor Beendigung des Vollzuges nicht zur Gänze vollstreckt worden ist;
3. wenn die Sanktion im Vollstreckungsstaat nicht vollstreckt werden konnte, weil der Verurteilte in diesem nicht aufgefunden werden konnte.

Durchführung der Überstellung

§ 42e. (1) Befindet sich die verurteilte Person in Österreich, so ist sie an einem mit der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats zu vereinbarenden Zeitpunkt, jedoch spätestens 30 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung über die Vollstreckung, in den Vollstreckungsstaat zu überstellen.

(2) Ist die Überstellung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht möglich, so ist die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In einem solchen Fall erfolgt die Überstellung binnen 10 Tagen nach dem mit der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats nach Wegfall des Hindernisses vereinbarten neuen Zeitpunkt.

Zustimmung zur Verfolgung, Verurteilung oder Strafvollstreckung wegen weiterer Straftaten

§ 42f. (1) Die Verfolgung oder Verurteilung des Verurteilten wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, sowie die Vollstreckung einer wegen einer derartigen Handlung verhängten Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ist vom Gericht über entsprechendes Ersuchen der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats, gegebenenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 5 und 11 Z 3, zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen für eine Übergabe nach dem II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes vorliegen. Die Entscheidung ist spätestens 30 Tage nach Einlangen des Ersuchens zu treffen.

(2) Das Ersuchen hat die in Betracht kommenden Angaben eines Europäischen Haftbefehls nach **Anhang II** zu enthalten und ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 30 Abs. 3 mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache zu versehen.

Erwirkung der Durchbeförderung

§ 42g. (1) Besteht auf Grund eines von einem inländischen Gericht verhängten Urteils Anlass zur Durchbeförderung des Verurteilten durch einen anderen Mitgliedstaat, so hat das Bundesministerium für Justiz ein Ersuchen um Durchbeförderung, das auf die in § 14 Abs. 3 angeführte Weise übermittelt werden kann, unter Anschluss einer Kopie der Bescheinigung (**Anhang VII**) an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu übermitteln.

(2) Über entsprechendes Ersuchen des um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchten Mitgliedstaats ist diesem eine Übersetzung der Bescheinigung in eine der im Ersuchen anzugebenden Sprachen, die der um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchte Mitgliedstaat akzeptiert, zu übermitteln.“

2. Gesetzesmaterialien

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führen aus (EB RV 1523 d.B. XXIV. GP, 17ff):

„Zu Z 7 (§§ 39 bis 42g):

Der Entwurf schlägt zur Umsetzung des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen eine völlige Neugestaltung des ersten Abschnitts des III. Hauptstücks vor. Der neue Abschnitt über die Vollstreckung ausländischer Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen soll in zwei Unterabschnitte unterteilt sein: Der **erste Unterabschnitt** regelt die Vollstreckung von Urteilen anderer Mitgliedstaaten durch Österreich (§§ 39 bis 41j), der **zweite** die Erwirkung der Vollstreckung von Urteilen österreichischer Gerichte durch einen anderen Mitgliedstaat (§§ 42 bis 42g). Diese Teilung entspricht der Systematik des EU-JZG und auch den bestehenden Strukturen des ARHG und soll die Anwendung durch die österreichischen Gerichte erleichtern.

Zu § 39 (Voraussetzungen):

Abs. 1 umschreibt die (positiven) materiellen Voraussetzungen für die Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Urteilen, in welchen Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen verhängt wurden (zu den negativen Voraussetzungen siehe § 40):

- Österreichische Staatsbürgerschaft und inländischer Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. Abschiebung nach Österreich nach Beendigung des Strafvollzugs als Folge des Urteils (Z 1; siehe Artikel 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 lit. a und b des Rahmenbeschlusses), wobei unter diesen Voraussetzungen die Erwirkung der Überstellung im Vollstreckungsstaat aufgrund des besonderen Naheverhältnisses des Verurteilten zu diesem Staat nicht dessen Zustimmung bedarf (Artikel 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses).
- Rechtmäßiger ständiger und ununterbrochener Aufenthalt im Inland von mindestens fünf Jahren und kein aufgrund der Verurteilung eintretender Verlust des Rechts auf Daueraufenthalt bzw. langfristigen Aufenthalt in Österreich (Erklärung nach Art. 4 Abs. 7 des Rahmenbeschlusses) im Verhältnis zu jenen – durch Verordnung der Bundesministerin für Justiz kundzumachenden – Mitgliedstaaten, die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, und mit Zustimmung des Verurteilten (Z 2).

Ein „ständiger Aufenthalt“ in Österreich wird dann anzunehmen sein, wenn sich der Verurteilte ständig und langfristig in Österreich aufhält, ohne hier einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 6 Meldegesetz begründet zu haben.

Der Begriff „Daueraufenthalt“ ist im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. L 2004/158, 77, jener des „langfristigen Aufenthalts“ im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 2004/16, 44, auszulegen.

- Zustimmung des Verurteilten außerhalb der Voraussetzungen nach Z 1 oder 2 (Z 3 in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. c des Rahmenbeschlusses).

Dafür ist es allerdings im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (17.7.2008, C-66/08, Kozłowski; 6.10.2009, C-123/08, Wolzenburg) erforderlich, dass der Verurteilte zu Österreich Bindungen von derartiger Intensität aufweist, dass der Strafvollzug im Inland hohe Resozialisierungschancen bietet. Bei der Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzung sind in einer Gesamtschau mehrere objektive Kriterien zu berücksichtigen, wie die Dauer, die Art und die Bedingungen des Verweilens des Verurteilten im Inland sowie dessen familiäre und wirtschaftliche Verbindungen zu Österreich. Die betreffende Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 41a Abs. 3 zu lesen, wonach in den betreffenden Fällen Konsultationen mit der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats zur Frage des Vorliegens der angeführten Kriterien vor Übermittlung der zur Erwirkung der Vollstreckung erforderlichen Unterlagen zu führen sind.

Zu § 40 (Unzulässigkeit der Vollstreckung):

Diese Bestimmung führt in weitgehender Übernahme der im RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen eingeräumten Gründe (Art. 3 Abs. 4, 4 Abs. 1, 6 Abs. 2, 7 Abs. 4 und 9) jene Umstände an, die die Vollstreckung eines Urteils eines anderen Mitgliedstaats – selbst wenn die Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 vorliegen – unzulässig machen sollen, (negative materielle Voraussetzungen). Das Vorliegen solcher Gründe ist dabei in der Regel (lediglich) anhand der Angaben in der Bescheinigung zu prüfen.

Die Vollstreckung soll bei Vorliegen solcher negativen materiellen Voraussetzungen zwingend abzulehnen sein (siehe Urteil des EuGH 6.10.2009, C-123/08, Wolzenburg, wonach es sich bei diesen um „dem nationalen Gesetzgeber ... eröffnete Möglichkeiten“ handelt; dazu *Zeder*, Europastrafrecht aktuell: Neues vom Europäischen Haftbefehl, JSt 2009, 202 [204 ff]).

- mangelnde beiderseitige Strafbarkeit (Z 1; siehe Art. 7 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses):

Die Vollstreckung der verhängten Sanktion soll unzulässig sein, wenn die dem Urteil zugrunde liegende Tat nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar ist. Durch den Verweis auf § 12 soll klargestellt werden, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, dass das österreichische Recht keine gleichartigen Abgaben oder Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats (vgl. Artikel 9 Abs. 1 lit. d des Rahmenbeschlusses).

- Vollstreckung von weniger als sechs Monate der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme (Z 2; vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. h des Rahmenbeschlusses):

Dieser Unzulässigkeitsgrund erklärt sich daraus, dass in diesen Fällen nach Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Vollstreckung und nach Überstellung des Verurteilten nach Österreich in der Regel bereits die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung vorliegen werden, sodass ein inländischer Strafvollzug nicht stattfände.

- inländischer Tatort (Z 3, siehe Art. 9 Abs. 1 lit. l des Rahmenbeschlusses), soweit die Staatsanwaltschaft das Inlandsverfahren eingestellt oder den Betroffenen sonst außer Verfolgung gesetzt hat.
- Verbot der Doppelbestrafung und -verfolgung (Z 4 – „ne bis in idem“; vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c des Rahmenbeschlusses). Die Vollstreckung soll dem – im Sinne der Rechtsprechung des EuGH auszulegenden – Grundsatz „ne bis in idem“ nicht zuwiderlaufen. Entsprechende Regelungen finden sich in §§ 52a Z 2 und 53a Z 3 EU-JZG.
- mangelnden Strafmündigkeit und Vollstreckungsverjährung (Z 5 und 6; vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. e und g des Rahmenbeschlusses).
- Gnadenakt (Z 7; vgl. Art. 19 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses), weil zu vollstreckende Urteile eines anderen Mitgliedstaats den Bestimmungen des österreichischen Gnadenrechts unterliegen sollen.
- Immunität (Z 8; vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. f des Rahmenbeschlusses).
- Im Falle eines Abwesenheitsurteils (Z 9; vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. i des RB In Absentia) soll die Vollstreckung nur dann zulässig sein, wenn der Verurteilte entweder
 - Kenntnis von Zeit und Ort der Hauptverhandlung und von den Folgen seines allfälligen Ausbleibens hatte. Diese Kenntnis setzt entweder persönliche Zustellung der Ladung (ordnungsgemäße Zustellung durch Hinterlegung schadet nicht) oder tatsächliche Kenntnis des Verurteilten von der Verhandlung im Fall einer anderweitigen Benachrichtigung voraus;
 - oder in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen selbst gewählten oder ihm vom Gericht beigegebenen Verteidiger mit seiner Vertretung in der Verhandlung betraut hat und von diesem in der Verhandlung auch

tatsächlich vertreten wurde. Dabei kommt es entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte darauf an, dass tatsächlich ein Kontakt zwischen dem Verurteilten und dem Verteidiger stattgefunden hat, weshalb es nicht ausreichend wäre, wenn dem Verurteilten ein Amtsverteidiger beigegeben wurde, von dessen Bestellung er keine Kenntnis hatte;

- oder nach erfolgter Zustellung des in Abwesenheit ergangenen Urteils samt Rechtsmittelbelehrung entweder
 - ausdrücklich erklärt hat, keine Neudurchführung der Verhandlung zu beantragen; oder
 - innerhalb der bestehenden Fristen keine Neudurchführung der Verhandlung beantragt oder kein Rechtsmittel ergriffen hat.

Das Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen ist anhand der Angaben der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats in der Bescheinigung zu prüfen.

- **Maßnahmenvollzug (Z 10; §§ 21 bis 23 StGB).** Danach ist die Vollstreckung abzulehnen, wenn die verhängte Maßnahme auch unter Berücksichtigung der in § 41b Abs. 3 und 4 vorgesehenen Möglichkeit der Herabsetzung oder Anpassung der Sanktion, in Österreich nicht vollstreckt werden kann.

- **Grundsatz der Spezialität (Z 11; vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. j des Rahmenbeschlusses).** Die Vollstreckung soll abzulehnen sein, wenn der Ausstellungsstaat im Hinblick auf den Grundsatz der Spezialität (§ 41e) vor Entscheidung über die Vollstreckung um Zustimmung zur Verfolgung oder Verurteilung des Verurteilten wegen einer anderen, vor der Überstellung begangenen Handlung als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, oder um Zustimmung zur Vollstreckung einer wegen einer solchen Handlung verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ersucht wurde und einer derartigen Vorgangsweise nicht zustimmt.

- **Verletzung von Grundrechten oder wesentlicher Rechtsgrundsätze im Sinne von Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (Z 12; vgl. Art. 3 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses).** Dieser Unzulässigkeitsgrund hat sein Vorbild in den §§ 19 Abs. 4, 52a Abs. 1 Z 10 und 53a Z 11. Wenn objektive Anhaltspunkte für eine solche Verletzung vorliegen, so soll die Vollstreckung nur dann abzulehnen sein, wenn der Verurteilte keine Möglichkeit hatte, die betreffenden Einwände vor einem der beiden Europäischen Gerichtshöfe vorzubringen. Zur Verifizierung dieses Umstandes wird das zuständige Gericht des Ausstellungsstaates nach § 41a Abs. 4 um ergänzende Informationen zu ersuchen sein. Die Voraussetzung der „objektiven Anhaltspunkte“ bedeutet, dass eine bloße Behauptung des Verurteilten, die nicht durch entsprechende Beweismittel belegt wird, in der Regel unzulässig sein wird.

Zu § 40a (Zuständigkeit):

Für die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme soll entsprechend § 67 Abs. 1 ARHG das Landesgericht sachlich zuständig sein (**Abs. 1**). Dieses entscheidet grundsätzlich durch den Vorsitzenden. Lediglich dann, wenn das Ausmaß der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme mindestens fünf Jahre beträgt, soll das Landesgericht als Senat von drei Richtern entscheiden (§ 31 Abs. 6 StPO).

Die vorgeschlagene Regelung der örtlichen Zuständigkeit (**Abs. 2**) orientiert sich ebenfalls an der Bestimmung des § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 ARHG.

Die Abtretung bei Unzuständigkeit (**Abs. 3**) setzt Artikel 5 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses um. Beim unzuständigen Gericht eingelangte Entscheidungen sollen an das zuständige Gericht abgetreten werden.

Zu § 41 (Haft zur Sicherung der Vollstreckung):

Abs. 1 sieht in Umsetzung von Art. 14 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen die Möglichkeit vor, die verurteilte Person unter bestimmten Voraussetzungen (s. Z 1 bis 3) zur Sicherung der Vollstreckung über entsprechendes Ersuchen des Ausstellungsstaats bereits vor Übermittlung der für die Übernahme der Vollstreckung erforderlichen Unterlagen bzw. vor Entscheidung über die Vollstreckung in Haft zu nehmen, sofern sie sich im Inland befindet.

Die in **Abs. 2** statuierte sinnngemäße Anwendung der Bestimmungen der StPO über die Untersuchungshaft bedeutet, dass für deren Verhängung jedenfalls der Vorsitzende (Einzelrichter) zuständig ist und keine Haftfristen gelten; Haftverhandlungen von Amts wegen sind nicht durchzuführen. Die Haft ist nach fruchtlosem Ablauf der in § 41a Abs. 4 erwähnten Frist aufzuheben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Vollstreckung eingestellt wird (§ 41f).

Zu § 41a (Verfahren):

Abs. 1 enthält unter anderem Regelungen über die einem Vollstreckungsersuchen anzuschließenden Unterlagen, den vorgesehenen Geschäftsweg, das Erfordernis des Anschlusses von Übersetzungen und das rechtliche Gehör (formelle Voraussetzungen).

Wesentlich ist, dass die Vollstreckung grundsätzlich auf der Grundlage der Angaben erfolgt, die in dem Formblatt, der sogenannten Bescheinigung (s. **Anhang VII** zu diesem Entwurf), enthalten sind (**Abs. 1 Z 2**). Diesem muss eine Übersetzung in die deutsche Sprache angeschlossen sein, sofern keine Gegenseitigkeit besteht, d.h. sofern der

Ausstellungsstaat nicht die Erklärung abgegeben hat, als Vollstreckungsstaat Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren (vgl. § 42b Abs. 5 Z 2).

Neben der Bescheinigung muss eine Ausfertigung oder Abschrift des zu vollstreckenden Urteils übermittelt werden (Abs. 1 **Z 1**). Dabei ist die Originalsprache immer ausreichend. Eine Übersetzung des Urteils kann das zuständige inländische Gericht in keinem Fall vom Ausstellungsstaat begehren; erachtet es eine solche für erforderlich, so hat es sie auf eigene Kosten zu veranlassen.

Weitere zu übermittelnde Unterlagen sind die Stellungnahme des Verurteilten zur Frage der Übertragung der Strafvollstreckung (Abs. 1 **Z 3**) und, sofern sich der Verurteilte bereits im Inland befindet, das ausgefüllte Formblatt zur Unterrichtung der verurteilten Person (s. **Anhang VIII** zu diesem Entwurf) (Abs. 1 **Z 4**).

Abs. 2 sieht in Umsetzung von Art. 4 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses die Möglichkeit für das inländische Gericht vor, die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats, gegebenenfalls über entsprechendes Ersuchen des Verurteilten, von sich aus um Übermittlung der für die Übernahme der Vollstreckung erforderlichen Unterlagen zu ersuchen. Im Einklang mit dem Rahmenbeschluss begründet ein derartiges Ersuchen allerdings keine Verpflichtung des Ausstellungsstaats zur Übermittlung der betreffenden Unterlagen (vgl. § 42b Abs. 7).

Abs. 3 stellt entsprechend Art. 4 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses klar, dass in den Fällen des § 39 Abs. 1 Z 3 die Übermittlung der in Abs. 1 angeführten Unterlagen an das zuständige inländische Gericht nur nach Durchführung von Konsultationen in Betracht kommt, zu deren Erlangung dieses von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats zu befassen ist. Hat sich das Gericht im Zuge solcher Konsultationen davon überzeugt, dass die Vollstreckung im Inland der Resozialisierung und der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft dient, so hat es die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass die Übermittlung der betreffenden Unterlagen erfolgen kann. Andernfalls kommt diese nicht in Betracht bzw. ist die Übernahme der Vollstreckung mangels Vorliegens der Voraussetzungen abzulehnen.

Abs. 4 führt in Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses jene Fälle an, in welchen Konsultationen mit der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats zwecks Erlangung ergänzender Informationen durchzuführen sind. Dafür ist dieser eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass bei fruchtlosem Fristablauf die Vollstreckung ganz oder teilweise abgelehnt werden wird. Hervorgehoben sei, dass die Unvollständigkeit der Bescheinigung (**Z 1**) nur dann zur Durchführung von Konsultationen berechtigt, wenn sie wesentliche Teile derselben betrifft. Entsprechende Regelungen sind in § 52c Abs. 1 und 53c Abs. 3 EU-JZG enthalten.

Für den Fall der Nichtübermittlung der Unterlagen nach Abs. 1 Z 3 und 4 ist die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats um Nachreichung unter Fristsetzung zu ersuchen. Wenn sich aus der in der Folge übermittelten Stellungnahme des Verurteilten ergibt, dass dieser der Übertragung der Strafvollstreckung nicht zugestimmt hat, obwohl seine Zustimmung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 oder 3 erforderlich ist, so ist die Vollstreckung abzulehnen.

Z 2 statuiert die Verpflichtung zur Durchführung von Konsultationen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 nicht vorliegen oder einer der in § 41 Z 3, 4, 9, 10 und 12 angeführten Gründe für die Unzulässigkeit der Vollstreckung vorliegt. Es handelt sich dabei um jene Fälle, in welchen die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unter Umständen in der Lage ist, weitere Entscheidungsgrundlagen zu liefern. Die Konsultationen sollen daher vor der Entscheidung über die Vollstreckung erfolgen.

Davon zu unterscheiden ist die nach § 41g Z 5 vorgesehene Verpflichtung zur Verständigung der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats von der erfolgten Ablehnung der Vollstreckung, die in sämtlichen Fällen zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten haben soll.

Nach **Abs. 5** kann das Gericht der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats vor der Entscheidung über die Vollstreckung eine begründete Stellungnahme übermitteln, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Inland in den in § 39 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Fällen nicht der Erleichterung der Resozialisierung und der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft dient. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn dessen Angehörige im Ausstellungsstaat oder in einem anderen (Mitglied)Staat wohnhaft sind oder wenn der Verurteilte im Ausstellungsstaat oder in einem anderen (Mitglied)Staat einer Beschäftigung nachgeht. Festzuhalten ist, dass dieser Umstand (anders als in den Fällen nach § 39 Abs. 1 Z 3) keinen Ablehnungsgrund darstellt. Teilt die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats nach erfolgter Prüfung der Stellungnahme mit, dass die Bescheinigung ungeachtet dessen nicht zurückgezogen wird, so ist die Vollstreckung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu übernehmen.

Der Rahmenbeschluss enthält keine ausdrücklichen Regelungen für den Fall einer teilweisen Unzulässigkeit der Vollstreckung, sondern macht eine solche von einer Einigung zwischen den zuständigen Gerichten des Vollstreckungsstaats und des Ausstellungsstaats abhängig (Art. 10). In Umsetzung des Rahmenbeschlusses soll daher in **Abs. 6** klargestellt werden, dass das inländische Gericht die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats vor der Entscheidung über die teilweise Unzulässigkeit der Vollstreckung um eine Mitteilung zu ersuchen hat, ob und unter welchen Voraussetzungen der teilweisen Vollstreckung zugestimmt oder ob die Bescheinigung zurückgezogen wird. Für den Fall der Zustimmung zur teilweisen Vollstreckung wird die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats um eine Mitteilung zu ersuchen sein, welcher Teil der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme auf die von der Unzulässigkeit erfassten Taten entfällt. Nach Erhalt dieser Information ist die Sanktion um den von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats bekannt gegebenen Teil herabzusetzen. Teilt diese hingegen mit, zu einer entsprechenden

Mitteilung nicht in der Lage zu sein, so hat das inländische Gericht die Anpassung in der Entscheidung nach § 41b aus Eigenem vorzunehmen.

Abs. 7 soll in Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses klarstellen, dass die Entscheidung über den Unzulässigkeitsgrund nach § 40 Z 3 (inländischer Tatort) unter Würdigung der besonderen Umstände des Falles zu treffen ist (was freilich für sämtliche Ablehnungsgründe gilt); dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die dem Urteil zugrunde liegende Tat zu einem großen oder zu einem wesentlichen Teil im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats begangen wurde.

Abs. 8 gewährt – ohne, dass dies im Rahmenbeschluss ausdrücklich vorgesehen ist – rechtliches Gehör vor der Entscheidung über die Übernahme der Vollstreckung, sofern sich der Verurteilte im Inland befindet (vgl. § 64 Abs. 5 ARHG). Eine eigenhändige Zustellung der Ladung ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 83 StPO nicht erforderlich. Wenn der Verurteilte der Ladung keine Folge leistet, ist im Hinblick auf die ohnehin bestehende Rechtsmittelmöglichkeit (s. § 41b Abs. 5) ohne seine Anhörung zu entscheiden.

Die für den Europäischen Haftbefehl bestehenden Regelungen über den Geschäftsweg – grundsätzlich unmittelbarer Verkehr; Übermittlung auch per Fax oder E-Mail; Zuhilfenahme von EUROJUST und des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN); Vermittlung durch das Bundesministerium für Justiz (§ 14 Abs. 1 bis 5) – können auf die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen sinngemäß angewendet werden (**Abs. 9**), zumal der Rahmenbeschluss keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Zu § 41b (Entscheidung):

§ 41b regelt die inländische Vollstreckungsentscheidung. Über die Vollstreckung soll nach **Abs. 1** mit Beschluss zu entscheiden sein. Der Beschluss kann auf Übernahme der Vollstreckung, auf teilweise Übernahme (unter den in § 41a Abs. 6 erwähnten Voraussetzungen) oder auf Ablehnung der Vollstreckung lauten.

Wird die Vollstreckung übernommen, so soll die im Inland zu vollstreckende Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme nach **Abs. 2** grundsätzlich in der Art und Dauer festzusetzen sein, die in dem ausländischen Urteil ausgesprochen wurde, wobei Vorhaftzeiten anzurechnen sind.

Abs. 3 und 4 sehen jedoch in Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 bis 4 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Anpassung der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme an das österreichische Recht vor, wenn diese nach ihrer Dauer (Abs. 3) oder ihrer Art (Abs. 4) nicht mit dem österreichischen Recht vereinbar ist. Die angepasste Sanktion muss dabei soweit wie möglich der im Ausstellungsstaat verhängten Sanktion entsprechen, weshalb deren Umwandlung in eine Geldstrafe im Zuge der nach Abs. 4 vorgesehenen Anpassung nicht in Betracht kommt.

Gegen den Beschluss soll der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten Beschwerde zustehen (**Abs. 5**).

Der Vollzug richtet sich nach österreichischem Recht; dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung (**Abs. 6**).

Zu § 41c (Aufschub der Entscheidung über die Vollstreckung):

Diese Bestimmung führt in Umsetzung von Art. 11 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen die Gründe an, aus denen die Entscheidung über die Vollstreckung aufzuschieben ist. Ein obligatorischer Aufschub ist dabei – außer im Fall einer von der Staatsanwaltschaft oder vom Verurteilten gegen den Beschluss nach § 41b Abs. 1 eingelegten Beschwerde (**Z 1**) – bis zum Einlangen der von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats begehrten ergänzenden Informationen (s. § 41a Abs. 4) oder Unterlagen vorgesehen (**Z 3**). Unter „Unterlagen“ ist dabei insbesondere die Stellungnahme des Verurteilten zur Übertragung der Strafvollstreckung nach § 41a Abs. 1 Z 3 zu verstehen. Für den Fall von deren Nichtübermittlung wird die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats – wie erwähnt – um Nachreichung unter Fristsetzung zu ersuchen sein; bis zu deren Einlangen ist die Entscheidung über die Vollstreckung aufzuschieben.

Ein Aufschub der Entscheidung über die Vollstreckung ist darüber hinaus für die Dauer der vom inländischen Gericht für erforderlich erachteten, auf seine Kosten anzufertigenden Übersetzung des Urteils (**Z 2**) vorgesehen. Eine Übersetzung des Urteils sollte allerdings nur in Ausnahmefällen verfügt werden, nämlich dann, wenn die in der Bescheinigung enthaltenen Angaben eine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Vollstreckung nicht zulassen und die Übermittlung ergänzender Informationen durch die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats diesbezüglich nicht in Betracht kommt. Die Kosten der Anfertigung einer derartigen Übersetzung sind – wie oben erwähnt – vom österreichischen Gericht zu tragen.

Die Entscheidung über den Aufschub steht dem Gericht zu, das für die Entscheidung über die Vollstreckung zuständig ist.

Zu § 41d (Fristen für die Entscheidung):

§ 41d legt in Umsetzung von Art. 12 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen grundsätzlich eine Frist von 90 Tagen ab Einlangen der erforderlichen Unterlagen beim zuständigen österreichischen Gericht fest, innerhalb derer die Entscheidung über die Vollstreckung zu treffen ist, sofern kein Aufschubgrund (§ 41c) vorliegt. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Höchstfrist; für den Fall, dass die bestehende Frist im Einzelfall nicht

eingehalten werden kann, ist die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats lediglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Entscheidungsdauer von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.

Zu § 41e (Spezialität):

In Umsetzung von Art. 18 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen wird in **Abs. 1** klargestellt, dass die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme regelmäßig unter dem Vorbehalt der Spezialität stattfindet, d.h. dass die verurteilte Person in Österreich wegen einer anderen, vor der Überstellung begangenen Straftat als derjenigen, die der Überstellung zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer Vollstreckungsmaßnahme unterworfen werden darf.

Abs. 2 führt allerdings entsprechend Art. 18 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses jene Fälle an, in denen der Spezialitätsschutz keine Anwendung findet; dies gilt etwa dann, wenn der Verurteilte nach der Überstellung ausdrücklich auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet (**Abs. 2 Z 6**) oder die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats ihre Zustimmung zur Verfolgung, Verurteilung oder Strafvollstreckung wegen anderer, vor der Überstellung begangener strafbarer Handlungen erteilt (**Abs. 2 Z 7**).

Der zweite Ausnahmetatbestand nach **Abs. 2 Z 3**, wonach die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führen darf, soll im Sinne des Urteils des EuGH vom 1.12.2008, C-388/08, Leymann und Pustovarov (dazu *Zeder*, Europastrafrecht aktuell: Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Haftbefehl, JSt 2009, 64 [65]), in der Weise zu verstehen sein, dass eine Strafverfolgung und selbst eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zulässig und erst die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe unzulässig wäre (bzw. erst dann zulässig ist, wenn die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats zustimmt).

Abs. 3 regelt dabei die Voraussetzungen für einen wirksamen Verzicht des Verurteilten auf den Spezialitätsschutz, **Abs. 4** den notwendigen Inhalt eines Ersuchens um Zustimmung zur Verfolgung, Verurteilung oder Strafvollstreckung wegen anderer, vor der Überstellung begangener Straftaten.

Auf die vergleichbaren Regelungen in § 31 EU-JZG sei verwiesen.

Zu § 41f (Einstellung der Vollstreckung):

Art. 16 Abs. 2 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen nimmt auf Maßnahmen oder Entscheidungen des Ausstellungsstaats Bezug, die zur Folge haben, dass die Vollstreckbarkeit erlischt oder die Vollstreckung dem Vollstreckungsstaat aus anderen Gründen entzogen wird. In solchen Fällen soll die Vollstreckung im Inland nach § 41f einzustellen sein. Entsprechendes gilt für den Fall der nach Art. 13 des Rahmenbeschlusses vorgesehenen Zurückziehung der Bescheinigung durch den Ausstellungsstaat, die erfolgen kann, solange im Vollstreckungsstaat noch nicht mit der Vollstreckung der Sanktion begonnen wurde.

Zu § 41g (Verständigung des Ausstellungsstaats):

Art. 17 Abs. 3 und 21 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen sehen vor, dass die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats, teilweise über entsprechendes Ersuchen, von bestimmten Maßnahmen und Verfahrensschritten sowie sonstigen Umständen in Kenntnis zu setzen ist. Dies soll in § 41g umgesetzt werden.

Festzuhalten ist, dass für den Fall, dass die verurteilte Person nach Einlangen der für die Übernahme der Vollstreckung erforderlichen Unterlagen im Inland nicht (mehr) auffindbar ist (**Z 3**), keine Verpflichtung zur Vollstreckung der Sanktion durch Österreich besteht.

Die Mitteilung über die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Vollstreckung (**Z 5**) und über die Herabsetzung oder Anpassung der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme (**Z 6**) hat jedenfalls eine Angabe der maßgeblichen Gründe zu enthalten; damit soll nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats auch in den anderen Fällen über alle maßgeblichen Umstände in Kenntnis gesetzt werden sollte.

Zu § 41h (Kosten):

Durch die in § 41h vorgeschlagene Bestimmung soll in Umsetzung von Art. 24 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen klargestellt werden, dass eine Erstattung der Vollstreckungskosten durch den Ausstellungsstaat nicht begehrt werden kann. Die Kosten der Überstellung des Verurteilten nach Österreich und die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats entstandenen Kosten sind allerdings von diesem Staat zu tragen.

Zu § 41i (Durchbeförderung):

§ 41i regelt in Umsetzung von Art. 16 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen die Durchbeförderung einer verurteilten Person durch das Gebiet der Republik Österreich an einen anderen Mitgliedstaat.

Abs. 1 umschreibt den notwendigen Inhalt eines Ersuchens um Bewilligung der Durchbeförderung. **Abs. 2** sieht entsprechend der in Art. 16 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses enthaltenen Möglichkeit vor, dass der um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchende Mitgliedstaat für den Fall, dass der dem Ersuchen anzuschließenden Kopie der Bescheinigung (**Anhang VII**) keine Übersetzung in die deutsche Sprache angeschlossen ist, um Nachreichung einer Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache ersucht werden kann. Von dieser Möglichkeit soll allerdings nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Bescheinigung nicht ohnehin in einer im Bundesministerium für Justiz verständlichen Sprache (z.B. Französisch oder Spanisch) abgefasst ist.

Abs. 3 stellt klar, dass ein Ersuchen um Bewilligung der Durchbeförderung nicht erforderlich ist, wenn der Luftweg benützt wird und eine planmäßige Zwischenlandung auf dem Gebiet der Republik Österreich nicht vorgesehen ist. Im Fall einer außerplanmäßigen Zwischenlandung muss das Ersuchen um Durchbeförderung unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen innerhalb von 72 Stunden übermittelt werden.

Ein inländischer Strafanspruch gegen die durchzubefördernde Person steht einer Durchbeförderung nicht entgegen (**Abs. 4**). Die Staatsanwaltschaft hat jedoch in einem derartigen Fall zu prüfen, ob Anlass besteht, die Übergabe der durchzubefördernden Person mittels Europäischen Haftbefehls zu begehren oder den Vollstreckungsstaat um Übernahme der Strafverfolgung oder um Vollstreckung der im Inland verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme, letzteres auf der Grundlage dieses Abschnitts, zu ersuchen.

Nach § 35 EU-JZG entscheidet über eine Durchlieferung/-beförderung durch Österreich die Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Inneres. Entsprechendes soll auch im gegenständlichen Anwendungsbereich gelten. Dies wird in **Abs. 5** mit dem Beifügen klar gestellt, dass die Entscheidung entsprechend Art. 16 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses innerhalb von sieben Tagen nach Einlangen des Ersuchens zu treffen und der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats bekannt zu geben ist. Sie ist allerdings bis zum Einlangen der nach Abs. 2 beehrten Übersetzung der Bescheinigung aufzuschieben. Eine Beteiligung des Bundesministeriums für Inneres am Entscheidungsprozess ist erforderlich, weil die tatsächliche Durchführung der Durchbeförderung dieser Behörde obliegt.

Für die Dauer der Durchbeförderung durch Österreich ist die verurteilte Person in Haft zu halten. Schon nach den Vorschriften des ARHG ist dabei die Erlassung einer innerstaatlichen Haftanordnung nicht vorgesehen, weil in derartigen Fällen das eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme beinhaltende ausländische Urteil unmittelbar vollzogen wird. Hinsichtlich der Durchführung der Durchbeförderung sollen die Vorschriften des ARHG zur Anwendung kommen (**Abs. 6**).

Der RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen enthält keine ausdrückliche Regelung über die Tragung der Kosten der Durchbeförderung. Entsprechend § 37 EU-JZG soll daher diesbezüglich die grundsätzliche Kostentragungspflicht des ersuchenden Mitgliedstaats festgelegt werden, wobei eine Ausnahme für den Fall des Bestehens der Gegenseitigkeit vorgesehen werden soll (**Abs. 7**).

Zu § 41j (Fälle des Europäischen Haftbefehls):

Diese Bestimmung stellt in Umsetzung von Art 25 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen klar, dass die Bestimmungen dieses Unterabschnitts im Wesentlichen auch auf die Fälle Anwendung finden, in denen die Übergabe eines österreichischen Staatsbürgers an einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls unter der Bedingung der Rücküberstellung zum Strafvollzug erfolgt ist bzw. die Vollstreckung eines zur Strafvollstreckung ausgestellten Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger unter Zusage der Strafvollstreckung im Inland abgelehnt wurde.

Diejenigen Bestimmungen des gegenständlichen Rahmenbeschlusses, die auf die erwähnten Fälle nach dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl nicht anwendbar sind, weil dies mit dessen Zweck im Widerspruch stünde, werden dabei ausdrücklich angeführt. Dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen für die Strafvollstreckung, da diese bereits im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl geprüft wurden und für die Unzulässigkeitsgründe, da eine Ablehnung der bereits zugesagten Vollstreckung in den betreffenden Fällen nicht in Betracht kommt. Weiters wird klargestellt, dass die nicht fristgerechte Nachreichung, Vervollständigung oder Berichtigung der Bescheinigung (**Anhang VII**) entgegen den allgemeinen Regeln (s. § 41a Abs. 4 Z 1) keinen Grund für eine Verweigerung der – wie erwähnt – bereits zugesagten Vollstreckung darstellt.

Für die erwähnten Fälle nach dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl fehlt es derzeit mangels Vorhandenseins anwendbarer (EU)-Instrumente in den meisten Mitgliedstaaten an ausdrücklichen Regelungen betreffend die Übertragung der Strafvollstreckung, weshalb in der Regel die Bestimmungen des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21.3.1983, BGBl. Nr. 524/1996, teilweise in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997, BGBl. III Nr. 26/2001, angewandt werden, die keine Verpflichtung des Vollstreckungsstaats zur Übernahme verurteilter Personen beinhalten, sondern auf Freiwilligkeit beruhen, was mit dem Geist des Europäischen Haftbefehls in Widerspruch steht.

Zu § 42 (Voraussetzungen):

Abs. 1 umschreibt die (positiven) materiellen Voraussetzungen für die Erwirkung der Vollstreckung von einem inländischen Gericht über eine natürliche Person verhängten Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat durch österreichische Behörden.

Die Vollstreckung ist zu erwirken, wenn

- der Verurteilte die Staatsbürgerschaft des Vollstreckungsstaats besitzt und in diesem entweder wohnhaft oder ständig aufhältig ist oder aufgrund eines Ausweisungsbescheides (§ 66 FPG), einer Abschiebungsanordnung (§ 46 FPG) oder eines Aufenthaltsverbots (§ 67 FPG), die in einer infolge des Urteils getroffenen verwaltungsbehördlichen Entscheidung enthalten sind, nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben würde (**Z 1 lit. a und b**; s. Art. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 lit. a und b RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen). In

Anbetracht des besonderen Naheverhältnisses des Verurteilten zu diesem Staat soll die Erwirkung der Überstellung in Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses nicht dessen Zustimmung bedürfen.

- der Verurteilte zwar nicht die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt, jedoch seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen seinen rechtmäßigen ständigen Aufenthalt in diesem Staat hat und sein Recht auf Daueraufenthalt bzw. langfristigen Aufenthalt aufgrund der Verurteilung nicht verliert, und der Vollstreckung zustimmt (**Z 2**). Dieser Fall der Erwirkung soll im Hinblick auf die vorgeschlagene Abgabe der Erklärung nach Art. 4 Abs. 7 des Rahmenbeschlusses im Verhältnis zu jenen Mitgliedstaaten anwendbar sein, die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, welcher Umstand von der Bundesministerin für Justiz durch Verordnung zu verlautbaren ist (**Abs. 2**). Der Begriff „Daueraufenthalt“ ist dabei im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, jener des „langfristigen Aufenthalts“ im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44, auszulegen.
- wenn der Verurteilte zum Vollstreckungsstaat im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (17.7.2008, C-66/08, Kozłowski; 6.10.2009, C-123/08, Wolzenburg) Bindungen von derartiger Intensität aufweist, dass der Strafvollzug in diesem Staat hohe Resozialisierungschancen eröffnet, soweit Verurteilter und Vollstreckungsstaat zustimmen (**Z 3**; vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c Rahmenbeschluss). Bei der Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen sind in einer Gesamtschau mehrere objektive Kriterien zu prüfen, wie die Dauer, die Art und die Bedingungen des Verweilens des Verurteilten im Vollstreckungsstaat sowie dessen familiäre und wirtschaftliche Verbindungen zu diesem Staat.

Zu § 42a (Rolle des Anstaltsleiters):

Um die Staatsanwaltschaft, die für die Erwirkung der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat zuständig ist, auf mögliche Fälle aufmerksam zu machen, legt § 42a fest, dass der Anstaltsleiter ohne unnötigen Aufschub mit einem Verurteilten, hinsichtlich dessen die Voraussetzung nach § 42 vorliegen oder ihr Vorliegen nahe liegt, eine Niederschrift über dessen Erklärung zur Erwirkung der Vollstreckung aufzunehmen und diese der Staatsanwaltschaft am Sitz des Vollzugsgerichts vorzulegen hat. Auf „voraussichtliches Vorliegen“ der Voraussetzungen nach der letzterwähnten Bestimmung wird dabei deshalb Bezug genommen, weil zum Zeitpunkt der Einlieferung häufig noch kein Aufenthaltsverbot nach § 42 Abs. 1 Z 1 lit. b vorliegen wird. Sollte hingegen bereits ein Ausweisungsbescheid oder eine Abschiebungsanordnung erlassen oder ein Aufenthaltsverbot verhängt worden sein, so sollen diese Entscheidungen der Niederschrift anzuschließen sein.

Zu § 42b (Befassung eines anderen Mitgliedstaats):

In dieser Bestimmung wird das Verfahren zur Erwirkung der Vollstreckung geregelt. **Abs. 1** soll dabei den zwingenden Charakter der Erwirkung in dem Sinn klarstellen, dass bei Vorliegen oder voraussichtlichem Vorliegen der in § 42 angeführten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Befassung eines anderen Mitgliedstaats mit der Vollstreckung besteht. Eine Ausnahme besteht nach **Abs. 3** lediglich für den Fall, dass im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (17.7.2008, C-66/08, Kozłowski; 6.10.2009, C-123/08, Wolzenburg) Bindungen des Verurteilten zu Österreich von solcher Intensität bestehen, dass die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Inland der Resozialisierung und der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft dient. Bei der Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzung sind in einer Gesamtschau mehrere objektive Kriterien zu prüfen, wie die Dauer, die Art und die Bedingungen des Verweilens des Verurteilten im Inland sowie dessen familiäre und wirtschaftliche Verbindungen zu Österreich.

In den Fällen nach § 42 Abs. 1 Z 3 kommt die Erwirkung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Staats in Betracht. Zu deren Erlangung ist diese gemäß **Abs. 2** von der zuständigen Staatsanwaltschaft vor Übermittlung der in Abs. 4 angeführten Unterlagen zu konsultieren, wobei dies nicht nur auf die in § 14 Abs. 3 angeführte Weise sondern auch telefonisch geschehen kann. Im Zuge der Konsultationen ist zu begründen, weshalb die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Vollstreckungsstaat der Erleichterung der Resozialisierung und der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft dient.

Abs. 4 führt die zur Erwirkung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat erforderlichen Unterlagen an. Der zuständigen Behörde dieses Staats sind dabei das zu vollstreckende Urteil samt einer Bescheinigung (**Anhang VII**), die Niederschrift bzw. das gerichtliche Protokoll über die Erklärung des Verurteilten (für den Fall, dass sich dieser noch im Inland befindet, welcher die Regel sein dürfte) und (für den Fall, dass sich der Verurteilte bereits im Vollstreckungsstaat befindet) das ausgefüllte Formblatt zur Unterrichtung der verurteilten Person (**Anhang VIII**) zu übermitteln.

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ist in der Bescheinigung um Bekanntgabe der Bestimmungen des nationalen Rechts des Vollstreckungsstaats über die bedingte Entlassung (zwecks Ermöglichung einer allfälligen Zurückziehung der Bescheinigung nach § 42c Z 2) und – sofern dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist – um Festnahme des Verurteilten vor Ergehen der Entscheidung über die Vollstreckung zu ersuchen, was durch Ankreuzen der betreffenden Kästchen zu erfolgen hat.

Der Bescheinigung muss eine Übersetzung in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats angeschlossen sein, sofern dieser nicht die Erklärung abgegeben hat, Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren. Nach **Abs. 11** hat die Bundesministerin für Justiz eine Liste jener Staaten zu verlautbaren, die gegenüber dem Generalsekretariat des Rates die Erklärung abgegeben haben, die deutsche Amtssprache zu akzeptieren. Es wird in Aussicht genommen, dass Österreich gegenüber dem Ratssekretariat einen Übersetzungsverzicht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erklären wird.

Der Anschluss einer Übersetzung auch des zu vollstreckenden Urteils ist grundsätzlich nicht erforderlich. Für den Fall, dass eine solche allerdings im Inlandsverfahren für den ausländischen Beschuldigten bereits angefertigt wurde, ist sie dennoch anzuschließen. Wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Bescheinigung jedoch nicht als ausreichend für die Entscheidung über die Vollstreckung erachtet, so ist ihr über entsprechendes Ersuchen eine Übersetzung des Urteils oder der wesentlichen Teile desselben in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats nachzureichen (**Abs. 5**). Ein derartiges Ersuchen setzt die vorherige Durchführung von Konsultationen zwischen der Staatsanwaltschaft und der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats voraus, in deren Verlauf von letzterer gegebenenfalls jene Teile des Urteils anzugeben sind, die als wesentlich erachtet werden. Es kommt nur für den Fall in Betracht, dass der Vollstreckungsstaat eine entsprechende Erklärung gemäß Art. 23 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses abgegeben hat. Nach **Abs. 11** hat die Bundesministerin für Justiz eine Liste jener Staaten zu verlautbaren, die eine derartige Erklärung abgegeben haben. Es wird vorgeschlagen, dass Österreich keine derartige Erklärung abgibt, da davon auszugehen ist, dass die Bescheinigung oder die vom Ausstellungsstaat beehrten ergänzenden Informationen alle für die Entscheidung über die Vollstreckung erforderlichen Angaben erhält bzw. enthalten.

Nach Art. 4 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses können der Vollstreckungsstaat sowie der Verurteilte von sich aus um Übermittlung der in Abs. 4 angeführten Unterlagen ersuchen. Dazu wird in **Abs. 6** entsprechend dem Rahmenbeschluss festgehalten, dass ein derartiges Ersuchen keine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Übermittlung der betreffenden Unterlagen begründet.

Wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats nach Übermittlung der in Abs. 4 angeführten Unterlagen eine begründete Stellungnahme des Inhalts übermittelt, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Vollstreckungsstaat Inland in den in § 42 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Fällen nicht der Erleichterung der Resozialisierung und der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft dient, da dessen Angehörige in Österreich oder in einem anderen (Mitglied)Staat mit Ausnahme des Vollstreckungsstaats wohnhaft sind oder wenn der Verurteilte im Inland oder in einem anderen (Mitglied)Staat mit Ausnahme des Vollstreckungsstaats einer Beschäftigung nachgeht, so hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob Anlass zur Zurückziehung der Bescheinigung besteht, und die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats entsprechend in Kenntnis zu setzen (**Abs. 7**).

Zum Geschäftsweg genügt auch hier ein Verweis auf § 14 Abs. 1 bis 5 EU-JZG (**Abs. 8**). Erfolgte die Übermittlung allerdings nicht auf dem Postweg, sondern per Telefax oder E-Mail (§ 14 Abs. 3 EU-JZG), so kann das zuständige Gericht des Vollstreckungsstaats zur Verifizierung der Echtheit der übermittelten Unterlagen um Nachreichung einer Ausfertigung oder beglaubigten Ablichtung des Urteils sowie des Originals der Bescheinigung auf dem Postweg ersuchen (vgl. Art. 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses).

Abs. 9 stellt in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses klar, dass der Ausstellungsstaat jeweils nur einen anderen Mitgliedstaat mit der Vollstreckung befassen darf.

Abs. 10 statuiert die Verpflichtung zur Verständigung der noch im Inland aufhältigen Verurteilten von der Entscheidung über die Erwirkung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat unter Verwendung des ausgefüllten Formblatts nach **Anhang VIII**.

Zu § 42c (Widerruf der Befassung):

Von einer nachträglichen Aufhebung oder Änderung der zu vollstreckenden Entscheidung oder ihrer Vollstreckbarkeit soll die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich in Kenntnis zu setzen sein (**Z 1**; vgl. Art. 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen). Dies wird etwa bei einer Amnestie oder Begnadigung, bei Entscheidungen nach § 31a Abs. 1 StGB, bei einer Aufhebung oder Änderung der Entscheidung auf Grund eines Antrags auf Wiederaufnahme oder einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes geboten sein.

Eine entsprechende Verständigungspflicht besteht nach **Z 2** auch für den Fall, dass die Vollstreckung aus anderen Gründen nicht mehr begehrt und daher die Bescheinigung zurückgezogen wird. Dies wird idR dann zu erfolgen haben, wenn sich aus den über Ersuchen gemäß § 42b Abs. 4 Z 2 übermittelten Bestimmungen des Vollstreckungsstaats über die bedingte oder vorzeitige Entlassung ergibt, dass der Verurteilte in diesem Staat vor Verbüßung von weniger als der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme freizulassen wäre.

Festzuhalten ist, dass die Zurückziehung der Bescheinigung nach Art. 13 des Rahmenbeschlusses nur in Betracht kommt, so lange im Vollstreckungsstaat noch nicht mit der Vollstreckung der Sanktion begonnen wurde.

Zu § 42d (Vollstreckung im Inland):

Wurde im Vollstreckungsstaat mit der Vollstreckung eines inländischen Urteils, mit dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen verhängt wurde, begonnen, so soll deren Vollstreckung im Inland grundsätzlich ausgeschlossen sein (**Abs. 1**; vgl. Art. 22 Abs. 1 RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen).

Abweichend von dieser allgemeinen Regel soll Österreich in Umsetzung von Art. 22 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses in den in **Abs. 2** angeführten Fällen das Recht zur Vollstreckung der Entscheidung bzw. von deren Fortsetzung wieder erlangen. Die wichtigsten Fälle hierfür sind die Flucht des Verurteilten aus der Strafhaft vor Beendigung des Vollzuges (**Z 2**) und der Umstand, dass die Sanktion im Vollstreckungsstaat nicht vollstreckt werden konnte, weil die verurteilte Person nach Übermittlung der für die Übernahme der Vollstreckung erforderlichen Unterlagen in diesem nicht mehr aufgefunden werden konnte (**Z 3**). In einem derartigen Fall trifft den Vollstreckungsstaat – wie erwähnt – keine Verpflichtung zur Vollstreckung der Sanktion.

Zu § 42e (Durchführung der Überstellung):

Art. 15 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen geht davon aus, dass zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats ein Übergabetermin sowie ein Übergabeort einvernehmlich festgelegt werden. Grundsätzlich hat die Übergabe der verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat innerhalb von 30 Tagen nach der endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion zu erfolgen (**Abs. 1**).

Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Höchstfrist: für den Fall, dass die Überstellung innerhalb des vorgesehenen Zeitraums in einem Einzelfall auf Grund unvorhergesehener Umstände nicht möglich ist, ist die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats davon lediglich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nach Wegfall des Hindernisses für die Überstellung ist mit dieser ein neuer Übergabetermin zu vereinbaren; die Überstellung hat in der Folge binnen zehn Tagen nach dem vereinbarten neuen Termin zu erfolgen (**Abs. 2**).

Zu § 42f (Zustimmung zur Verfolgung, Verurteilung oder Strafvollstreckung wegen weiterer Straftaten):

Nach Art. 18 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen erfolgt die Überstellung des Verurteilten an den Vollstreckungsstaat unter Spezialitätsschutz, d.h. dass dessen Verfolgung oder Verurteilung wegen einer anderen, vor der Überstellung begangenen Straftat als derjenigen, derentwegen die Überstellung erfolgt, sowie die Vollstreckung einer wegen einer solchen Handlung verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen inländischen Behörde in Betracht kommt, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 41e Abs. 2 Z 1 bis 6 vorliegen.

Abs. 1 stellt klar, dass einem Ersuchen um Zustimmung, gegebenenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 5 und 11 Z 3 EU-JZG, stattzugeben ist, wenn die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wegen der betreffenden Straftat nach den Bestimmungen des II. Hauptstücks zulässig wäre. Die Entscheidung ist spätestens 30 Tage nach Einlangen des Ersuchens zu treffen.

Abs. 2 regelt den notwendigen Inhalt eines Ersuchens um Zustimmung und das Erfordernis des Anschlusses einer Übersetzung.

Zu § 42g (Erwirkung der Durchbeförderung):

Abs. 1 regelt in Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 des RB Vollstreckung von Freiheitsstrafen den notwendigen Inhalt und den Geschäftsweg für Ersuchen um Durchbeförderung des Verurteilten durch einen anderen Mitgliedstaat. Der Anschluss einer Übersetzung der dem Ersuchen anzuschließenden Bescheinigung (**Anhang VII**) ist grundsätzlich nicht erforderlich. Im Hinblick darauf, dass die Entscheidung über die Bewilligung der Durchbeförderung allerdings entsprechend Art. 16 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses binnen einer Woche nach Einlangen des Ersuchens zu erfolgen hat, hat der um Bewilligung der Durchbeförderung ersuchte Mitgliedstaat die Möglichkeit, um Nachreichung einer Übersetzung der Bescheinigung in eine von ihm anzugebende Sprache zu ersuchen; dies wird in **Abs. 2** klargestellt.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Erwirkung der Anerkennung und Übernahme der Strafvollstreckung (§ 42a bis 42g EU-JZG) wurden mittels Abänderungsantrag des Justizausschusses geändert. Die entsprechende Begründung im Bericht des Justizausschusses lautet (Bericht des Justizausschusses, 1536 BlgNR XXIV. GP, 2 f.):

Zu Z 1 a) bis g) und i) (§§ 42a, 42b Abs. 1, 2, 4 und 7, 42c, 42d Abs. 2 und 42g Abs. 1):

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden von mehreren staatsanwaltschaftlichen Behörden und der Ständesvertretung der Richter und Staatsanwälte schwere Bedenken gegen die vorgesehene Zuständigkeit zur Erwirkung der Übertragung der Strafvollstreckung geäußert; begründet wurden diese Bedenken einerseits damit, dass nach geltender Rechtslage sonst Aufgaben im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Urteilen den Gerichten übertragen sind, andererseits mit dem Hinweis, dass diese zusätzliche Aufgabe zu einer weiteren Verschärfung der ohnehin angespannten Belastungssituation bei den Staatsanwaltschaften führen werde.

Um dieser Kritik Rechnung zu tragen, soll die Zuständigkeit zur Erwirkung der Übertragung der Strafvollstreckung nicht den Staatsanwaltschaften, sondern dem Bundesministerium für Justiz übertragen werden. Die dort eingerichtete Abteilung für internationale Strafsachen (Abt. IV 4) verfügt bereits über große Erfahrung im Bereich der Übertragung der Strafvollstreckung; diese Erfahrung ist für die Erwirkung der Vollstreckung nach der neuen Rechtsgrundlage von großem Nutzen. Die Zentralisierung beim Bundesministerium für Justiz bietet den Vorteil, dass eine größere Routine bei der Bearbeitung entwickelt werden kann, als es bei den einzelnen Staatsanwaltschaften, bei denen nur selten solche Fälle auftreten werden, möglich wäre. Das Bundesministerium für Justiz ist dann auch die einzige Ansprechstation für die Justizanstalten.

Es wird davon ausgegangen, dass das Bundesministerium für Justiz derartigen Fällen die nötige Priorität einräumen wird, um das neue Instrumentarium umfassend und rasch einzusetzen; dies liegt sowohl im Interesse der Resozialisierung der Verurteilten, als auch im Interesse einer Entlastung des österreichischen Strafvollzuges..

Zu Z 1 h) (§ 42f Abs. 1):

Durch die Einfügung soll klargestellt werden, dass die Entscheidung über die Zustimmung zur Verfolgung, Verurteilung oder Strafvollstreckung der verurteilten Person im Vollstreckungsstaat wegen weiterer, vor der Übergabe begangener Straftaten vom Gericht zu treffen ist.

Zu Z 2 (Anhänge VII bis IX):

Im Einklang mit den bezug habenden Rahmenbeschlüssen sollen dem EU-JZG folgende Anhänge angefügt werden, die der Regierungsvorlage durch ein Versehen nicht angeschlossen wurden:

Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (**Anhang VII**);

Formblatt zur Unterrichtung der verurteilten Person (**Anhang VIII**); und

Formblatt nach den Artikeln 6, 7, 8, 9 und 10 des Rahmenbeschlusses des Rates 2009/315/JI des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (**Anhang IX**).

III. BEGLEITMASSNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG DES EU-JZG-ÄNDG 2011

1. Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz

Zur Information der Gerichte und Staatsanwaltschaften wurde vom Bundesministerium für Justiz anlässlich des Inkrafttretens des EU-JZG-ÄndG 2011 am 17. Januar 2012 zur Zahl BMJ-751.002/001-IV 2/2011, JABl. Nr. 4/2012, ein **Einführungserlass** herausgegeben, der sowohl die europarechtlichen als auch die neuen innerstaatlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen enthält und eine praktische Handreichung für die Anwendung der neuen Rechtsgrundlage darstellt. Dieser Erlass wurde auch im Intranet des Bundesministeriums für Justiz zugänglich gemacht und kann dort abgerufen werden. Parallel dazu wurde im **Intranet der Justiz** unter dem Menüpunkt „Internationales Strafrecht“ die sogenannte „Länderliste“ aktualisiert, aus der sich nach Mitgliedstaaten sortiert, der jeweils anwendbare Rechtsrahmen und die Umsetzung des RB 2008/909/JI für die Gerichte und Staatsanwaltschaften erkennen lässt. Darüber hinaus bietet die **Homepage des Europäischen Justiziellen Netzwerks (EJN)** eine hilfreiche, niederschwellig zugängliche Übersicht über den jeweiligen Umsetzungsstand des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI und die von den Mitgliedstaaten anlässlich der Umsetzung abgegebenen Erklärungen und praktischen Informationen.

2. Erlässe an die Behörden des Strafvollzuges

Nach § 42a Abs 1 EU-JZG kommt dem:r Anstaltsleiter:in eine zentrale Rolle bei der Erwirkung der Übernahme der Strafvollstreckung hinsichtlich ausländischer Häftlinge aus EU-Mitgliedstaaten zu. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Justiz sogleich nach Inkrafttreten des EU-JZG-ÄndG 2011 einen Erlass vom 28. Januar 2012, BMJ-V70601/0001-III 1/2012, an die Leiter:innen der Justizanstalten herausgegeben. Darin wurden die wesentlichen Schritte erläutert, die von der Justizanstalt bei Einlieferung verurteilter Bürger:innen von EU-Mitgliedstaaten zu setzen sind, damit das Bundesministerium für Justiz ohne unnötigen Aufschub von für eine Überstellung zur weiteren Strafvollstreckung in Betracht kommenden Personen in Kenntnis gesetzt wird. Dieser Erlass wurde mehrmals erneuert und laufend an die Erfahrungen im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der EU angepasst. Zum Berichtszeitpunkt gilt betreffend die Schritte zur Erwirkung der Übernahme der Strafvollstreckung für die Justizanstalten der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 4. Juli 2019, BMVRDJ-GD40101/0014-II 3/2019 in der Fassung des Erlasses vom 12. Juli 2023, 2023-0.076.854.

Wesentliche Eckpunkte dieses Erlasses, der sich neben der Übernahme der Vollstreckung von Strafen und vorbeugenden Maßnahmen durch EU-Mitgliedstaaten auch mit der Rechtslage und Durchführung von Überstellungen in Drittstaaten beschäftigt, sind:

- Angabe eines Zeithorizonts für die erforderliche Reststrafdauer zur zweckmäßigen Stellung eines Ersuchens um Übernahme der Straf- oder Maßnahmenvollstreckung unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte hinsichtlich der Verfahrensdauer im Ausland;
- Auflistung der sich aus dem EU-JZG ergebenden Voraussetzungen;
- Anführung der von der Justizanstalt dem Bundesministerium für Justiz zur Erwirkung der Straf- oder Maßnahmenvollstreckung vorzulegenden Unterlagen;
- Ausfolgung eines „FD909 Leaflet“ an die Insass:innen aus EU-MS;

IV. KONKRETE AUSGESTALTUNG DES VERFAHRENS ZUR ERWIRKUNG DER ÜBERNAHME DES STRAF- ODER MASSNAHMENVOLLZUGS

Für die Abwicklung des Überstellungsverfahrens mit den EU-Mitgliedsstaaten besteht – wie bereits oben ausgeführt – eine geteilte Zuständigkeit: Die Justizanstalt hat bei Strafantritt eines ausländischen EU-Staatsbürgers anhand des o.g. Erlasses zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Erwirkung der Übernahme der Straf- oder Maßnahmenvollstreckung zu prüfen und bejahendenfalls die erforderlichen Unterlagen an die Sektion Strafrecht des Bundesministeriums für Justiz zu übermitteln.

Der Standardprozess bei Überstellungsverfahren in die EU-Staaten nach dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI umfasst – vereinfacht dargestellt – die im Folgenden angeführten Schritte.

Standardprozess eines Überstellungsverfahrens in andere EU-Staaten (wesentliche Schritte)

Phase 1	Vernehmung von Häftlingen, die für eine Überstellung zum weiteren Strafvollzug in deren Herkunftsstaaten in Betracht kommen, durch die jeweiligen Justizanstalten
Phase 2	Vorlage u.a. der Niederschrift sowie einer allfälligen rechtskräftigen, aufenthaltsbeendenden Entscheidung durch die zuständige Justizanstalt an das BMJ
Phase 3	Prüfung der durch die Justizanstalten vorgelegten Unterlagen durch das BMJ sowie Erstellung des Ersuchens und Veranlassung von Übersetzungen; allfällige Ergänzung der erforderlichen Unterlagen, wie bspw. Ergänzung der der Verurteilung zugrunde liegenden Entscheidung
Phase 4	Übermittlung des Ersuchens an die zuständige ausländische Behörde und gleichzeitige Übermittlung des ausgefüllten Formulars zur Unterrichtung der verurteilten Person an die zuständige Justizanstalt
Phase 5	allfälliges Ersuchen der Behörde des Vollstreckungsstaates an das BMJ um Ergänzung der Unterlagen und Übermittlung dieser Unterlagen durch das BMJ
Phase 6	Ersuchen der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates an das BMJ um Zustellung der Entscheidung des Vollstreckungsstaates über die Anerkennung und Vollstreckung, sofern nicht im direkten Weg um Zustellung ersucht wird

Phase 7	Veranlassung einer Übersetzung dieser Mitteilung und Entscheidung durch das BMJ
Phase 8	Befassung der zuständigen Justizanstalt mit der Zustellung und Einholung der Rechtsmittelerklärung
Phase 9	Weiterleitung des Zustellnachweises und der Rechtsmittelerklärung an die zuständige ausländische Behörde durch das BMJ
Phase 10	Mitteilung der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates betreffend die rechtskräftige Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung (gemäß Art. 12 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI ist die endgültige Entscheidung des Vollstreckungsstaates innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Eingang des Urteils und der Bescheinigung zu treffen)
Phase 11	Befassung des zuständigen Gerichts mit der Überstellung durch das BMJ, sobald die Zustimmung des Vollstreckungsstaates vorliegt, die Vollstreckung der in Österreich verhängten Freiheitsstrafe zu übernehmen (gemäß Art. 15 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI hat die tatsächliche Überstellung spätestens 30 Tage nach der endgültigen Entscheidung des Vollstreckungsstaates über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion zu erfolgen)

Die Korrespondenz zwischen Österreich und den ausländischen Behörden in Bezug auf die tatsächlichen Überstellungen der Häftlinge führt das Bundesministerium für Inneres (Bundeskriminalamt). Bis Anfang 2019 übernahm dieses im Wege der Amtshilfe auch die Überstellungen von Häftlingen auf dem Luftweg. Bei Überstellungen auf dem Landweg in Nicht-Nachbarstaaten beförderte bis Anfang 2019 die Justizwache die zu überstellende Person bis zur österreichischen Grenze und übergab sie dort den Behörden des Transitlandes (vor allem Slowakei und Ungarn), die den Weitertransport bis an die Grenze des Ziellandes durchführten. Inzwischen hat die Sektion II des BMJ eine eigene Überstellungseinheit in der Justizwache gebildet. Diese führt selbst die Überstellungen auf dem Luftweg, aber auch auf dem Landweg bis zur Grenze des Herkunftsstaates der Häftlinge durch, wobei mit einigen angrenzenden EU-Mitgliedstaaten auch eine Durchbeförderung seitens der österreichischen Eskorte bis an die Grenze des Ziellandes aufgrund bilateraler völkerrechtlicher Vereinbarungen möglich ist.

V. Schlussfolgerungen

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI durch den österreichischen Gesetzgeber und durch die Mitgliedstaaten der EU hat das Rechtsinstitut der Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen auf eine moderne Rechtsgrundlage gestellt. Entsprechend dem Erwägungsgrund (9) des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI soll die Anwendung des Rechtsinstituts die Resozialisierung der verurteilten Person begünstigen, wobei Aspekte wie die Bindung der verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat in familiärer, sprachlicher, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher oder sonstiger Hinsicht, eine zentrale Rolle spielen sollen.

Die österreichische Umsetzung und die Anwendungspraxis sind diesem Grundgedanken verpflichtet. In einer Einzelfallprüfung wird dem Wunsch der verurteilten Person nach Strafvollstreckung im Heimat- oder Aufenthaltsstaat zentrale Bedeutung eingeräumt, sodass bei Vorliegen der zeitlichen Voraussetzungen für den positiven Abschluss eines Überstellungsverfahrens innerhalb der zu erwartenden Reststrafzeit jedenfalls ein Ersuchen an den Heimat- oder Aufenthaltsmitgliedstaat gerichtet wird. Darüber hinaus wird den konkreten Resozialisierungschancen aber auch in jenen Fällen Rechnung getragen, in denen die verurteilte Person einer Übertragung der weiteren Strafvollstreckung nicht zustimmt, aber aufgrund einer fremdenrechtlichen Entscheidung nicht davon ausgegangen werden kann, dass nach Ende der Straftat ein weiterer Aufenthalt in Österreich möglich ist. In diesen Fällen kommt der Resozialisierung im Heimat- oder Aufenthaltsland der verurteilten Person naturgemäß der Vorzug zu.

Freilich kann nicht übersehen werden, dass es auch Faktoren gibt, die eine Überstellung in den Heimat- oder Aufenthaltsstaat behindern oder verzögern, die aber nicht dem direkten Einfluss der österreichischen Behörden unterliegen:

- Lange Überstellungsverfahren in den Vollstreckungsstaaten verbunden mit der Notwendigkeit von Betreibungen seitens des Bundesministeriums für Justiz;
- Haftbedingungen in Vollstreckungsstaaten, die nicht den Vorgaben von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. Art. 4 der Charta der Grundrechte der EU entsprechen;
- Ablehnung der Überstellung zum weiteren Strafvollzug durch manche Staaten bei fehlender Zustimmung der verurteilten Person trotz Vorliegens eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots mit der Begründung mangelnder Resozialisierungschancen, obwohl der Rahmenbeschluss 2008/909/JI einen solchen Ablehnungsgrund nicht vorsieht;
- Verzögerungen durch die Einforderung von Übersetzungen von Urteilen (entgegen Art. 23 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI);
- regelmäßiges Überschreiten der vorgegebenen 90-Tagesfrist (Art. 12 Abs. 2 Rahmenbeschluss 2008/909/JI) für die endgültige Entscheidung über die Erwirkung der Vollstreckung durch Mitgliedstaaten;
- oftmaliges Überschreiten der vorgegebenen 30-Tagesfrist (Art. 15 Rahmenbeschluss 2008/909/JI) für die Durchführung der konkreten Überstellung.

Eingedenk dieser Problemfelder wurde auf Initiative Österreichs und unter österreichischer Ratspräsidentschaft festgelegt, dass sich die neunte Runde der gegenseitigen Evaluierung der EU-Staaten vornehmlich mit der Umsetzung und praktischen Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI beschäftigen soll. Diese Evaluierungsrunde wurde mittlerweile abgeschlossen und der Endbericht zu dieser Evaluierungsrunde im März 2023 veröffentlicht². Die Schlussfolgerungen der Evaluierungsberichte zu den einzelnen Mitgliedstaaten führen bereits zu einer merklichen Verbesserung der Anwendung des evaluierten Rechtsinstruments. Im Evaluierungsbericht zur Umsetzung und Anwendung des Rahmenbeschlusses in Österreich³ wurde festgehalten, dass zehn Jahre nach Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI dieser den österreichischen Rechtsanwender:innen ausreichend bekannt sei und in angemessener Weise verwendet werde. Das

² Ratsdokument 6741/23 COPEN 50 DROIPEN 29 EVAL 2 JAI 200 CATS 12 EUROJUST 6 EJM 2 vom 1. März 2023

³ Ratsdokument 12297/1/22 REV 1 COPEN 307 DROIPEN 115 EVAL 17 JAI 1154 EUROJUST 83 EJM 29 vom 2. Dezember 2022

Bundesministerium für Justiz sei zentrale Stelle für ausgehende Ersuchen und sein Personal sei dementsprechend hochspezialisiert. Es berate auch die Justiz und das Gefängnispersonal. Wenn Österreich Vollstreckungsstaat ist, seien die Landesgerichte die zuständigen Behörden. Diese Gerichte arbeiteten dezentralisiert und die Spezialisierung der Richterinnen und Richter sei daher schwieriger zu erreichen, insbesondere in kleinen Gerichten, die nicht regelmäßig mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI konfrontiert würden.

Das Begutachtungsteam hat festgestellt, dass es im österreichischen Recht keine allgemeine Vorschrift gibt, wie die verbleibenden Hafttage bei der Ausstellung der Bescheinigung zu berechnen sind. Dies könne ein allgemeines Problem in den Mitgliedstaaten sein. Darüber hinaus könne die Berechnung der Tage von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren. Die Sachverständigen hielten es daher für erforderlich, auf EU-Ebene Leitlinien für die Berechnung der noch zu verbüßenden Hafttage zu erstellen, um eine gemeinsame Vorgehensweise zu schaffen und das gegenseitige Vertrauen in die vorgenommene Berechnung sicherzustellen.

Österreich habe ein IT-System entwickelt, das es ermögliche, Inhaftierte, die für eine Überstellung in Frage kommen, rasch zu identifizieren. Dieses Instrument ermögliche zweifelsohne einen raschest möglichen Beginn des Überstellungsverfahrens. Darüber hinaus erhalte eine verurteilte Person bei ihrer Ankunft in einer Haftanstalt ein Merkblatt, das alle für den Antrag auf Überstellung relevanten Informationen enthält. Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt in allen EU-Sprachen verfügbar ist. Darüber hinaus habe die Generaldirektion für den Strafvollzug ein spezielles Formular erstellt, das vom Gefängnispersonal bei der Befragung der Inhaftierten verwendet werde und in dem alle relevanten Informationen zur Resozialisierung zusammengetragen würden. Das Gutachterteam betonte ferner, dass Befragungen von Inhaftierten per Videokonferenz gedolmetscht werden und dass die Haftanstalten dafür ausreichend mit elektronischen Geräten ausgestattet sind.

Die Sachverständigen hoben auch die proaktive Haltung der österreichischen Behörden zur Lösung von Problemen hervor. Wenn es Verzögerungen bei der Anerkennung einer Freiheitsstrafe gebe, würden bilaterale Gespräche mit den Behörden dieser Mitgliedstaaten geführt. Dieser Ansatz könne eindeutig als bewährtes Verfahren gesehen werden, über das alle Mitgliedstaaten informiert werden sollten.

Die praktische Begleitung der Umsetzung und Anwendung der EU-Instrumente obliegt im besonderen Maß der Europäischen Kommission, die zu Expertentreffen unter anderem zur Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI einlädt, an denen sich das Bundesministerium für Justiz regelmäßig beteiligt und bei denen Umsetzungs- und Anwendungsprobleme offen besprochen werden können. Die Europäische Kommission veröffentlichte darüber hinaus ein Handbuch zur Überstellung verurteilter Personen und zur Übertragung freiheitsentziehender Strafen oder Maßnahmen innerhalb der Europäischen Union⁴, mit dem Ziel die praktische Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI zu unterstützen. Auch im Rahmen der Konsultation zur Erstellung dieses Handbuchs hat sich das BMJ aktiv beteiligt. Das Handbuch wurde auch im Intranet des BMJ veröffentlicht und die Praxis darauf hingewiesen.

Aber auch in anderen Gremien der EU wird ein besonderes Augenmerk auf die verbesserte Anwendung jener Rahmenbeschlüsse der EU gelegt, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basieren. So hat sich das Europäische Justizielle Netzwerk (EJN) sowohl unter österreichischer wie auch

⁴ ABl. L 2019/403, 2.

unter nachfolgender rumänischer Präsidentschaft auf seinen Plenartreffen im Jahr 2018 und 2019 konkret mit Anwendungsproblemen des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI beschäftigt.

Die Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI war – unter anderem - auch Gegenstand des Berichts des Rechnungshofs zu „Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs“, der 2020 veröffentlicht wurde.

Der Rechnungshof hielt fest, dass im Jahr 2018 der Anteil der Häftlinge mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft mit rd. 54 % bei mehr als der Hälfte lag. Durch Überstellungen zum Strafvollzug in deren Herkunftsstaat haben die angespannte Belagssituation in den österreichischen Justizanstalten bisher schon leicht entschärft und Kosten eingespart werden können. Er hielt in diesem Zusammenhang aber auch kritisch fest, dass die Überstellungsverfahren im Zeitraum zwischen 2015 und 2018 bei den überwiegend betroffenen EU-Staaten durchschnittlich zwischen sieben Monaten und einem Jahr – bei Drittstaaten sogar bis zu fast zwei Jahren – dauerten. Infolge dieser langen Verfahrensdauer und der teilweise nur ähnlich langen oder sogar kürzeren (Rest-)Freiheitsstrafen der ausländischen Häftlinge sei die Einleitung von Überstellungsverfahren oftmals nicht zweckmäßig.

Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass die Einflussmöglichkeiten des Bundesministeriums für Justiz auf die Abwicklung und Dauer der Verfahren von zahlreichen äußeren Faktoren abhängig und damit begrenzt waren. Dies spiegelt sich auch im Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission vom 5.2.2014 wieder (COM(2014) 57 final, S. 12): *„Die teilweise und unvollständige Umsetzung der Rahmenbeschlüsse behindert die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf dem Gebiet der Strafjustiz. Ferner wird dadurch der Grundsatz des Vertrauensschutzes der Unionsbürger verletzt, da sie ein kostbares Instrument verlieren, um die negativen Auswirkungen auf ihr Leben zu beschränken, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat verdächtigt oder beschuldigt werden, insbesondere diejenigen Bürger, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist und gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft. Gleichzeitig kann auf diese Weise die Zielsetzung der Rahmenbeschlüsse, nämlich der Gerechtigkeit Genüge zu tun und die soziale Wiedereingliederung der verdächtigten oder beschuldigten Person zu fördern, nicht erreicht werden.“*

Die seit dem Prüfzeitraum 2018 weiterhin angestiegenen Zahlen an Überstellungen und die Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer bewirken einerseits eine Verbesserung der Resozialisierungschancen der verurteilten Personen und andererseits eine weitere Entlastung des heimischen Strafvollzuges verbunden mit beträchtlichen Kosteneinsparungen.

Das Bundesministerium für Justiz wird sich auch weiterhin sowohl in seinen Aktivitäten in den Gremien der EU als auch in bilateralen Kontakten insbesondere mit den angrenzenden EU-Mitgliedstaaten für eine konsequente Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI einsetzen.

VI- Statistische Daten

Zu den statistischen Daten wird auf die Anhänge I (Zahl der Ersuchen) und II: (Durchschnittliche Verfahrensdauer) verwiesen.